

Grußwort zum Jahreswechsel von Bürgermeister Stefan Wörner

Trotz allem optimistisch

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
das zu Ende gehende Jahr war anders als geplant und brachte so manch Unvorhergesehenes. Ende letzten Jahres sind wir nach 2 Pandemie geprägten Jahren mit Zuversicht in das Jahr 2022 gestartet. Diese Zuversicht wurde ab dem 24. Februar durch den schrecklichen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine unterbrochen. Der Krieg dauert noch immer an und die Bilder, die uns aus der Ukraine erreichen machen uns nach wie vor tief betroffen.



Auch bei uns hat dieser Krieg gravierende Folgen. Steigende Flüchtlingszahlen, steigende Energiepreise und eine insgesamt hohe Inflation treiben uns Bürgerinnen und Bürger um und haben das Verwaltungshandeln und die Entscheidungen im Gemeinderat geprägt und beeinflusst.

Beeindruckend haben wir in Pfullingen aber gezeigt, zu was man in der Lage ist, wenn man gemeinsam in einem solidarischen und vertrauensvollen Miteinander zusammensteht. Hierfür möchte ich mich ganz herzlich bedanken, bei den Damen und Herren des Gemeinderats für das konstruktive und gute Miteinander, den Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung und den städtischen Einrichtungen für das motivierte Anpacken in herausfordernden Zeiten, den Mitgliedern des Jugendgemeinderats für die Anregungen und Ideen, allen ehrenamtlich Tätigen für das herausragende Engagement und allen Bürgerinnen und Bürgern für das Einbringen und Beteiligen.

Mit diesem Wissen gehe ich optimistisch auch in das neue Jahr. Gemeinsam sind wir stark! Ich bin mir sicher, dass wir auch in 2023 alle Herausforderungen meistern werden, die auf uns zukommen.

Für die anstehende Weihnachtszeit wünsche ich Ihnen allen frohe und erholsame Feiertage und einen guten und gesunden Start ins neue Jahr.

Ihr

Stefan Wörner
Bürgermeister



Notfalldienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag: ab 18.00 Uhr
Telefon 116 117

Wochenende und Feiertage:
durchgehend **Telefon 116 117**

Ab sofort gelten auch für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste die bundesweite **Rufnummer 116117**

(Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwendigen Hausbesuche koordiniert.

Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen: beim Klinikum am Steinenberg

Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen

Erwachsene Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 18.00 bis 22.00 Uhr
Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr; Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

Kinder Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und
15:00 bis 20:00 Uhr

Apotheken-Notdienst jeweils von 08:30 bis 08:30

Freitag - 23.12.2022

Laiblin Apotheke Pfullingen, Laiblinplatz 10, 72793 Pfullingen
Apotheke Rommelsbach, Egerstr. 13, 72768 Reutlingen

Samstag - 24.12.2022

Albtor-Apotheke Reutlingen, Albstraße 2, 72764 Reutlingen
Elisabeth-Apotheke, Rathausplatz 8, 72393 Burladingen

Sonntag - 25.12.2022

Apotheke in der Kaiserpassage, Kaiserpassage 8, 72764 Reutlingen
Linden-Apotheke, Lindenstr. 13, 72658 Bempflingen

Montag - 26.12.2022

Gartenstadt-Apotheke, Dresdner Platz 1, 72760 Reutlingen
Apotheke in der Kirchstraße, Kirchstraße 5, 72574 Bad Urach

Dienstag - 27.12.2022

Alteburg-Apotheke, Hindenburgstr. 79, 72762 Reutlingen
Markt-Apotheke, Hirschstraße 5, 72813 St. Johann

Mittwoch - 28.12.2022

Apotheke am Steg, Oskar-Kalbfell-Pl. 8, 72764 Reutlingen
Ermstal-Apotheke, Metzinger Str. 18, 72581 Dettingen



Donnerstag - 29.12.2022

Süd-Apotheke Mache, Ringelbachstr. 88, 72762 Reutlingen
Mühlen-Apotheke, Steinachstr. 9, 72770 Reutlingen

Freitag - 30.12.2022

Apotheke am Tübinger Tor, Katharinenstr. 28, 72764 Reutlingen
Linden-Apotheke, Hauptstr. 31, 72827 Wannweil

Samstag - 31.12.2022

Römerschanz-Apotheke, Gustav-Gross-Str. 2, 72760 Reutlingen
Bahnhof-Apotheke, Schönbeinstraße 20, 72555 Metzingen

Sonntag, 01.01.2023

Apotheke in der Römerstraße, Römerstr. 145, 72793 Pfullingen
Steinach-Apotheke Steinachstr. 23, 72770 Reutlingen (Betzingen)

Montag, 02.01.2023

Leinsbach-Apotheke, Bahnhofstr. 19, 72800 Eningen unter Achalm
Roßberg-Apotheke, Hauptstr. 40, 72770 Reutlingen (Gönningen)

Dienstag, 03.01.2023

Stadt-Apotheke Pfullingen, Kirchstr. 3, 72793 Pfullingen

Mittwoch, 04.01.2023

Mühlen-Apotheke, Steinachstr. 9, 72770 Reutlingen (Betzingen)
Sonnen-Apotheke, Uracher Str. 23, 72581 Dettingen an der Erms

Donnerstag, 05.01.2023

Uhland Apotheke Pfullingen, Schulstr. 10, 72793 Pfullingen

Freitag, 06.01.2023

Hirsch Apotheke Mache, Wilhelmstr. 53, 72764 Reutlingen

Samstag, 07.01.2023

Burkhardt'sche Apotheke, Hauptstr. 59, 72800 Eningen u.A.
Hohbuch-Apotheke, Pestalozzistr. 7, 72762 Reutlingen (Hohbuch)

Sonntag, 08.01.2023

Sonnen-Apotheke Wilhelmstr. 10, 72764 Reutlingen (Innenstadt)

Montag, 09.01.2023

Markt-Apotheke, Obere Wässere 3-7, 72764 Reutlingen

Dienstag, 10.01.2023

easy Apotheke, Föhrstr. 40, 72760 Reutlingen (Storlach)

Mittwoch, 11.01.2023

Markt-Apotheke Pfullingen, Marktstr. 18, 72793 Pfullingen

Donnerstag, 12.01.2023

Linden-Apotheke Pfullingen, Schloßstr.1, 72793 Pfullingen

Zahnärztlicher Notfalldienst 01805 9 11-6 40

Notrufnummern...

Notarzt und Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Pfullingen	9918-0
Giftnotruf	0761 19240
Klinikum am Steinenberg	200-0
Krankentransport	19222
Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)	582 3222
Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht)	7030-9222

Soziale Einrichtungen

Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)	973432
Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression	790768
Weißer Ring Opfertelefon (Landkr. Reutlingen)	504859
Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos)	116111
Telefonseelsorge (gebührenfrei)	0800 1110111
Bestattungsdienst Mutschler und Betz	79526
Bestattungsdienst Weible	78048

Für den Inhalt von Beilagen, die über den Fink-Verlag mit dem Amtsblatt verteilt werden, ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst verantwortlich, da diese Beilagen weder den amtlichen noch den redaktionellen Teil des Amtsblatts betreffen.

Pfullinger Markttag:

Bis zum 30. Dezember 2022 finden sowohl der freitägliche Pfullinger Wochenmarkt als auch der Bio-Regio-Markt am Dienstag wie gewohnt statt. In der ersten Kalenderwoche des neuen Jahres pausieren dann beide Märkte.

Der erste Bio-Regio-Markt im neuen Jahr wird dann am Dienstag, 10. Januar 2023, nach wie vor auf dem Laiblinplatz abgehalten. Auch der Wochenmarkt bleibt zunächst an dem Ausweichstandort auf dem Laiblinplatz.

Dieser kehrt am Freitag, 13. Januar 2023, zurück.

(Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben)

Impressum:

Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzeigen) des „Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt: Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0, E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag: Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.



Abfalltermine für die nächsten 4 Wochen

KW 52 / 2022

Restmüll		2-wöchentliche Leerung	Biotonne		Altpapier		
Bezirk			Bezirk		Bezirk		
Ia	Dienstag, 27. Dezember			Ia	Dienstag, 27. Dezember	Ia	Dienstag, 27. Dezember
Ib	Mittwoch, 28. Dezember			Ib	Mittwoch, 28. Dezember	Ib	Mittwoch, 28. Dezember
IIa	Donnerstag, 29. Dezember			IIa	Donnerstag, 29. Dezember	IIa	Donnerstag, 29. Dezember
IIb	Freitag, 30. Dezember	IIb		Freitag, 30. Dezember	IIb	Freitag, 30. Dezember	
Ia	IIa	Ib	IIb	IIIa	IIIb	IVa	IVb

KW 1 / 2023

Restmüll		2-wöchentliche Leerung	Biotonne		Gelber Sack		
Bezirk			Bezirk		Bezirk		
IIIa	Montag, 2. Januar			IIIa	Montag, 2. Januar	Ia, IIIa	Montag, 2. Januar
IIIb	Dienstag, 3. Januar			IIIb	Dienstag, 3. Januar	Ib, IIIb	Dienstag, 3. Januar
IVa	Mittwoch, 4. Januar			IVa	Mittwoch, 4. Januar	IIa, IVa	Mittwoch, 4. Januar
IVb	Donnerstag, 5. Januar	IVb		Donnerstag, 5. Januar	IIb, IVb	Donnerstag, 5. Januar	
Ia	IIa	Ib	IIb	IIIa	IIIb	IVa	IVb

KW 2 / 2023

Bezirk	Biotonne und Restmüll	2-wöchentliche Leerung und 4-wöchentliche Leerung	
Ia	Montag, 9. Januar		
Ib	Dienstag, 10. Januar		
IIa	Mittwoch, 11. Januar		
IIb	Donnerstag, 12. Januar		

KW 3 / 2023

Bezirk	Biotonne und Restmüll	2-wöchentliche Leerung und 4-wöchentliche Leerung	
IIIa	Montag, 16. Januar		
IIIb	Dienstag, 17. Januar		
IVa	Mittwoch, 18. Januar		
IVb	Donnerstag, 19. Januar		





Veranstungskalender 2023

von	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
Januar				
01.01.2023	18:30 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst zu Neujahr mit Umtrunk	ACK	Martinskirche
04.01.-05.01.2023		Sternsinger unterwegs in Pfullingen	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	
05.01.2023	18:00 Uhr	Ökumenisches Friedensgebet	ACK	Auf den Stufen vor der Martinskirche
05.01.2023	19:30 Uhr	Sternwürfeln	SAV	Mühlenstube
06.01.2023	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Sternsinger	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Kirche St. Wolfgang
06.01.2023	11:30 Uhr	Tag für Ministrant*innen Seelsorgeeinheit	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Gemeindehaus St. Wolfgang
06.01.2023	19:00 Uhr	Sternwürfeln - Voranmeldung unter mail@festfabrik-pfullingen.de	Festfabrik Pfullingen e.V.	Festfabrikle
06.01.2023		Auftaktwanderung, G. Spardella und U. Rall	SAV	
07.01.2023	10:00 Uhr	Häsabstauben - Weißwurstfrühstück, Taufe, Fasnetszeröffnung	Mottles-Heer Pfullingen e.V.	Marktplatz
07.01.2023	19:30 Uhr	Familienkreis I Sternwürfeln	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Gemeindehaus St. Wolfgang
08.01.2023	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Kirchencafé	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Kirche St. Wolfgang
08.01.2023	14:00 Uhr	Schönbergbande: Sternwürfeln	SAV	Mühlenstube
09.01.2023	19:30 - 21:30 Uhr	1923 - Das Schicksalsjahr der jungen deutschen Republik Matthias Hofmann, Kurs: 1X0115	vhs Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen
10.01.2023	17:00 - 18:30 Uhr	Schwerpunkt Landnutzung und Schutzgebiete - Biosphärengebiet, Pfullingen und Eningen	Geschichtsverein Pfullingen e.V.	Stadtbücherei Pfullingen
11.01.2023	19:30 Uhr	Abendbibelschule Neustart	Evangelische Freie Gemeinde Pfullingen e.V.	Evangelische Freie Gemeinde
12.01.2023	14:00 Uhr	Senioren: Sternwürfeln	SAV	Mühlenstube
12.01.2023	16:30 Uhr	Geri´s Puppentheater	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Gemeindehaus St. Wolfgang
12.01.2023	19:00 Uhr	Sternwürfeln	Evang. Jugend- und Familienwerk Pfullingen	Paul-Gerhardt-Haus
13.01.2023	09.30 Uhr	"Sing 'n Play": Lieder auf Deutsch und Englisch. Fingerspiele und Austausch. Für Kinder zw. 6 Monaten und 3 Jahren	Stadtbücherei Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen
13.01.2023	10:15 Uhr	Gottesdienst für kleine Kinder mit ihren Angehörigen	Evang. Kirchengemeinde Pfullingen	Paul-Gerhardt-Haus
13.01.2023	14:30 - 15:00 Uhr	"Treffpunkt Kinderbücherei": Vorlesestunde für Kinder von 5 bis 8 Jahren	Stadtbücherei Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen
13.01.2023	19:00 Uhr	Stabübergabe Ökumenischer Arbeitskreis	ACK	Restaurant Becks Pfullingen
13.01.2023	19:00 Uhr	Happy Hour 19:00 bis 21:00 Uhr, alle Cocktails für je 4,00 €	Festfabrik Pfullingen e.V.	Festfabrikle
14.01.2023	10:00 - 12:00 Uhr	Schwerpunkt Landnutzung und Schutzgebiete - Biosphärengebiet, Pfullingen und Eningen	Geschichtsverein Pfullingen e.V.	Stadtbücherei Pfullingen
14.01.2023	15:00 Uhr	Erstkommunion-Familiennachmittag	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Gemeindehaus St. Wolfgang
14.01.2023	07:30 - 20:00 Uhr	Chagall. Welt in Aufruhr. Barbara Krämer M.A., Kurs: 1X2107	vhs Pfullingen	Frankfurt
15.01.2023	15:00 Uhr	JuFa, der Treffpunkt für junge Familien	Evangelische Freie Gemeinde Pfullingen e.V.	Evangelische Freie Gemeinde
16.01.2023	19:30 - 21:00 Uhr	Minnesota - das andere Amerika. Kai-Uwe Brings, Kurs: 1X1126	vhs Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen
17.01.2023	14:30 - 15:00 Uhr	"Die Bücherwürmchen": Vorlesestunde für Kinder ab 3 Jahren mit einer Begleitperson	Stadtbücherei Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen
18.01.2023	17:45 - 21:00 Uhr	Grundsteuererklärung? Die mach´ich einfach selbst. Volker Riechert, Kurs: 1X0128-3	vhs Pfullingen	Friedrich-Schiller-Gymnasium, R.101 (C-Bau)
18.01.2023	18:30 Uhr	Ministrant*innen-Leiterrunde	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Gemeindehaus St. Wolfgang
18.01.2023	19:00 - 21:00 Uhr	Schlafstörungen. Dr. med. Karlheinz Weible, Kurs: 1X3008	vhs Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen
19.01.2023	19:30 Uhr	Kirchengemeinderatssitzung	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Gemeindehaus St. Wolfgang
20.01.2023	14:30 - 15:00 Uhr	"Treffpunkt Kinderbücherei": Vorlesestunde für Kinder von 5 bis 8 Jahren	Stadtbücherei Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen
20.01.2023	17:00 Uhr	Erzählnachmittag. Spuren historischer Landnutzung.	Geschichtsverein Pfullingen e.V.	Stadtbücherei Pfullingen
20.01.2023	19:00 Uhr	Spieleabend	SAV	Mühlenstube
20.01.2023	19:00 Uhr	Karaoke	Festfabrik Pfullingen e.V.	Festfabrikle
21.01.2023	15:00 Uhr	Auftakt Firmvorbereitung Seelsorgeeinheit	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Gemeindehaus St. Wolfgang
22.01.2023	ab 11.30 Uhr	Benefiz-Essen zugunsten der Jugendreferentinnenstelle	Evang. Jugend- und Familienwerk Pfullingen	Paul-Gerhardt-Haus
22.01.2023		Sportliche Tour: Durch die Teufelsklinge. G. Stolz u. D. Sautter	SAV	



Veranstaltungskalender 2023

von	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
Januar				
23.01.2023	19:30 - 21:00 Uhr	Sizilien - Palermo, Äolische Inseln, Äthna Studienreis GbR GEOPLUS, Kurs: 1X1123	vhs Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen
25.01.2023	09:30 - 11:00 Uhr	Lesetipps vom Profi. Bei Frühstück wird ein reichhaltiges Buffet unterschiedlichster Buchtitel geboten. Kurs: 1X2106	vhs und Stadtbücherei Pfullingen, Buchhandlung am Laiblinplatz	Stadtbücherei Pfullingen
25.01.2023	15:30 Uhr	Erstkommunion-Stationsgottesdienst mit Imbiss	Kath. Kirchengemeinde St. Wolfgang	Kirche St. Wolfgang
26.01.2023	17:00 - 18:30 Uhr	Finissage - Verborgenes aufgedeckt. Letzte Führungen, Anregungen, Austausch. Blick in die Zukunft.	Geschichtsverein Pfullingen e.V.	Stadtbücherei Pfullingen
26.01.2023	19:30 Uhr	Volksliedersingen	SAV	Mühlenstube
27.01.2023	09:30 Uhr	"Sing' n Play": Lieder auf Deutsch und Englisch. Fingerspiele und Austausch. Für Kinder zw. 6 Monaten und 3 Jahren	Stadtbücherei Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen
27.01.2023	10:15 Uhr	Gottesdienst für kleine Kinder mit ihren Angehörigen	Evang. Kirchengemeinde Pfullingen	Paul-Gerhardt-Haus
27.01.2023	14:30 - 15:00 Uhr	"Treffpunkt Kinderbücherei": Vorlesestunde für Kinder von 5 bis 8 Jahren	Stadtbücherei Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen
27.01.2023	18:00 Uhr	10. Ökumenischer Blaulichtgottesdienst	ACK	Marienkirche Reutlingen
27.01.2023	19:00 Uhr	Zauberglas Sekt "all you can drink" für 7,50 € pro Person	Festfabrik Pfullingen e.V.	Festfabrikle
28.01.2023	10:00 - 12:00 Uhr	Finissage - Verborgenes aufgedeckt. Letzte Führungen, Anregungen, Austausch. Blick in die Zukunft.	Geschichtsverein Pfullingen e.V.	Stadtbücherei Pfullingen
28.01.2023	17:30 - 23:30 Uhr	D'Mama isch die Beschte. Komödie am Marquardt, Kurs: 1X2102	vhs Pfullingen	Komödie am Marquardt Stuttgart
29.01.2023		Ökumenischer Prediger-/Kanzeltausch	ACK	In sieben Kirchen Pfullingens und Lichtensteins
29.01.2023	18:30 Uhr	Little Talks	Evang. Kirchengemeinde Pfullingen	Paul-Gerhardt-Haus
29.01.2023	19:00 Uhr	Konzertabend mit Liedermacher UweX	Evangelische Freie Gemeinde Pfullingen e.V.	Evangelische Freie Gemeinde
31.01.2023	14:30 - 15:00 Uhr	"Die Bücherwürmchen": Vorlesestunde für Kinder ab 3 Jahren mit einer Begleitperson	Stadtbücherei Pfullingen	Stadtbücherei Pfullingen

Hallenschließzeiten Weihnachtsferien

	<u>Kurt-App-Sporthalle</u>	<u>Schönberghalle</u>	<u>Sporthalle Gymnasium</u> <u>Sporthalle Pfullinger Hallen</u> <u>Sporthalle Uhlandschule</u> <u>Sporthalle Burgwegschule</u> <u>Sporthalle Schloss-Schule</u> <u>Gymnastikraum Schloss-Schule</u>
Weihnachtsferien	geschlossen 21.12.2022 - 01.01.2023	geschlossen 21.12.2022 - 06.01.2023	geschlossen 21.12.2022 - 06.01.2023





Pfullinger Stadtverwaltung schließt über den Jahreswechsel

Bereitschaftsdienste eingerichtet

Als Teil des städtischen Energiesparplans schließen die Pfullinger Rathäuser und zugehörige Einrichtungen zwischen dem 27. Dezember 2022 und dem 5. Januar 2023 ihre Türen. Einige Stellen haben allerdings Bereitschaften eingerichtet und sind zu gewissen Zeiten in dringenden Fällen telefonisch zu erreichen - hier die Übersicht:

Infrastruktur und Stadtwerke:

Die **Stadtwerke** sind für Meldungen zu Störungen und technischen Notfällen für Trinkwasser und Nahwärme rund um die Uhr an allen Wochentagen unter 07121/7030-9222 zu erreichen. Meldungen zu Störungen und technischen Notfällen für Erdgas werden rund um die Uhr an allen Wochentagen unter 07121/5823222 entgegengenommen.

Bei dringenden Anliegen erreichen die Bürgerinnen und Bürger den **städtischen Bauhof** montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter 07121/7030-7701.

Im Falle von dringenden Anliegen zur **Abfallbeseitigung** gibt es eine Bereitschaft an den Arbeitstagen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, die telefonisch unter 07121/7030-9128 zu erreichen ist. Dies betrifft also die Zeiträume von Dienstag, 27. Dezember, bis Freitag, 30. Dezember 2022, und von Montag, 2. Januar, bis Donnerstag, 5. Januar 2023.

Das Team des **Gebäudemanagements** nimmt Meldungen zu technischen Notfällen für städtische Gebäude montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter 07121/7030-6501 entgegen.

Der **Tiefbau** steht für Meldungen zu Störungen und technischen Notfällen betreffend Kanal, Gewässer und Straßen rund um die Uhr an allen Wochentagen unter 07121/7030-6603 zur Verfügung.

Bürgerservice, Ordnung und Soziales:

Das **Standesamt** bietet immer an den Arbeitstagen von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr einen telefonischen Bereitschaftsdienst betreffend Sterbefällen und Geburten an - also von Dienstag, 27. Dezember, bis Freitag, 30. Dezember 2022, und von Montag, 2. Januar, bis Donnerstag, 5. Januar 2023. Während der Bereitschaft ist das Standesamt unter der Telefonnummer 07121/7030-3401 erreichbar.

Das **Bürgerbüro** bleibt während der gesamten Zeit geschlossen. Wer mit Blick auf die Urlaubszeit dringende Ausweis- und Passangelegenheiten zu erledigen hat, bucht bestenfalls **rechtzeitig vor der Schließung** auf der städtischen Homepage oder unter der Rufnummer 07121/7030-0 einen Termin.

Bildung, Sport und Kultur:

Die **Volkshochschule, die Stadtbücherei und die Musikschule** haben während der Schließzeiten der Rathäuser ebenfalls geschlossen - die Musikschule bereits ab 21. Dezember 2022.

Abfallkalender 2023

Mit der **zurückliegenden Ausgabe des Amtsblatts am 15. Dezember 2022** wurde der Abfallkalender 2023 (+ Jahresübersicht zum Aufhängen) verteilt. Wenn Sie den Kalender nicht erhalten haben, können Sie diesen gerne ab dem 09. Januar 2023 im i-Punkt (Rathaus IV, Griesstraße 6) oder beim Steueramt (Rathaus II, Marktplatz 4, Zimmer 1) abholen. Außerdem ist der Müllkalender ab sofort auf der Homepage der Stadt Pfullingen unter www.pfullingen.de > informieren & erledigen > Bürgerservice > Abfall & Entsorgung abrufbar.





Aktuelles



Stadt Pfullingen
Nachruf

Die Stadt Pfullingen trauert um den ehemaligen Stadtrat

Herrn Gerhard Patzelt

der am 7. Dezember 2022 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene gehörte von 1980 bis 1984 dem Gemeinderat der Stadt Pfullingen an und war hier in verschiedenen gemeinderätlichen Ausschüssen tätig. Darüber hinaus war er über 20 Jahre Mitglied im städtischen Gutachterausschuss. Die Stadtentwicklung Pfullingens, vor allem die Sanierung des innerstädtischen Bereichs und die Belange der Vereine lag ihm besonders am Herzen.

Gerhard Patzelt hat sich in einem besonderen Maße um seine Heimatstadt Pfullingen verdient gemacht. Für seinen ehrenamtlichen Einsatz zum Wohl unserer Stadt gebührt ihm Dank und Anerkennung.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Seiner Familie gilt unsere herzliche Anteilnahme

Pfullingen, 22. Dezember 2022

Für die Bürgerschaft, den Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Pfullingen

Stefan Wörner
Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus

Pfullinger Markenkern - Stadt startet Umfrage

Was macht die Stadt Pfullingen besonders? Was macht sie aus? An welches Symbol denken die Menschen bei ihr zuerst? Und worin besteht eigentlich ihr Markenkern? „All das sind Fragen, denen sich die Stadtverwaltung im kommenden Jahr ausführlich annehmen will. Die neue Pfullinger Marke soll sowohl nach Außen, also auf Touristen, das Gewerbe und Gäste aller Art, als auch nach Innen wirken - und somit nicht nur die Stadt, sondern auch ihre Bewohner widerspiegeln“ so führt Bürgermeister Stefan Wörner aus. Damit diese sich früh in den Prozess der Markenfindung einbringen können, hat die Stadt nun online eine Umfrage gestartet.

„Wir rufen die Pfullingerinnen und Pfullinger herzlich auf, an der kurzen Umfrage teilzunehmen. In ihren neun Fragen geht es etwa um die Farben oder Symbole, die mit Pfullingen in Verbindung gebracht werden sollten. Auch die Marken anderer Städte können die Umfrageteilnehmer bewerten und so einen Fingerzeig geben, wie sie sich den Auftritt Pfullingens wünschen würden“, sagt Markus Hehn, der im Rathaus für die

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. „Pfullingen ist Wohnstadt, Tourismusziel, Wirtschaftsstandort, gleichzeitig Stadt im Grünen und nah dran an Städten wie Tübingen oder Stuttgart. Diese und noch mehr Aspekte soll unsere neue Marke zusammenführen und bestmöglich auf den Punkt bringen“, ergänzt der städtische Wirtschaftsförderer Christian Jabot, der zusammen mit Hehn das Projekt leitet.

Gemeinsam mit der Agentur burkert ideenreich und dem eigens dafür einberufenen Fachforum für Tourismus und Stadtmarketing geht die Stadtverwaltung daher im kommenden Jahr einen sogenannten Markenbildungsprozess an. Im Fachforum versammeln sich Experten aus dem Gemeinderat, Vereinen, Hotellerie und Gastronomie, Handel und Gewerbe und vielen weiteren Fachrichtungen. Hier soll die maßgebliche Arbeit an der neuen Markenkonzeption im Verlauf des kommenden Jahres stattfinden.

Bevor sich das Fachforum in diese Detailarbeit stürzen kann, sind aber zunächst alle Pfullingerinnen und Pfullinger gefragt und aufgerufen, ihre Gedanken zu den Charakteristika ihrer Heimatstadt einzubringen. Die entsprechende Umfrage zur Marke Pfullingen findet sich online unter folgendem Link: www.pfullingen.de/marke



VHS Honorare und Gebühren steigen - Stadt setzt bei Nutzung von Sport- und Versammlungsstätten Umsatzsteuerreform um

In der letzten Sitzung des Pfullinger Gemeinderats im laufenden Jahr stand eine ganze Reihe an Gebühren- und Nutzungsordnungen auf der Tagesordnung. Zu tatsächlichen Entgelterhöhungen kommt es dabei allerdings nur in einem Fall: den Gebühren für die Teilnahme an vhs-Kursen. Das liegt an der gleichzeitig verabschiedeten Anhebung der Honorare, die die Dozentinnen und Dozenten künftig erhalten sollen.

In den vergangenen zwölf Jahren sind die Kosten für die Durchführung der Kurse bei der vhs gestiegen; diesen Entwicklungen soll nun Rechnung getragen werden. Ziel der neuen Honorar- und Gebührenordnung, die ab März 2023 Geltung hat, soll zum einen Transparenz für Teilnehmer und Dozenten sein, aber auch eine Anpassung an die Erfordernisse der Zeit und damit die Zukunftssicherung der Einrichtung.

Künftig beträgt die Gebühr pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde (45 Minuten) bei Kursen in den Fachbereichen Gesellschaft, Kultur und Gestalten, Gesundheit sowie Sprachen 5 bis 7 Euro. Im Fachbereich EDV & Beruf sind es 6 bis 10 Euro, bei der „Jungen vhs“ 3 bis 6 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde. Die Gebühren von Einzelveranstaltungen und Exkursionen können wie bereits üblich davon abweichen. Die Honorare für die Leitung der Kurse in den oben genannten Fachbereichen betragen 23 bis 26 Euro pro Unterrichtseinheit, einzig im Bereich EDV & Beruf sind es 24 bis 28 Euro.

In derselben Sitzung wurde auch die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sport- und Turnhallen und Gymnastikräume der Stadt Pfullingen neu gefasst sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Pfullingen angepasst. Beide gelten ab dem 1. Januar 2023 und enthalten keine generelle Entgelterhöhung. Mehrkosten entstehen aber dort, wo künftig die Umsatzsteuer fällig wird: Ab dem neuen Jahr stellt die Vermietung von Sportanlagen an Endverbraucher, also den tatsächlichen Nutzer, eine steuerpflichtige Leistung dar. Selbiges gilt für die Vermietung von Versammlungsstätten in bestimmten Bereichen. Auch hinsichtlich

der Betreiberhaftung wurden die genannten Nutzungsordnungen auf den neuesten Stand gebracht.

Alle betreffenden Ordnungen finden sich in Form amtlicher Bekanntmachungen in diesem Amtsblatt sowie auf der städtischen Homepage.

Städtische Mitarbeiter geehrt und verabschiedet

Bei der Weihnachtsfeier der Stadt konnte Bürgermeister Stefan Wörner auf ein ereignisreiches Jahr 2022 zurückblicken und gleichzeitig ein Resümee unter die ersten 15 Monate seiner Amtszeit ziehen. Im Angesicht multipler Krisen – insbesondere mit den Verwerfungen durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine – habe das Team der Stadt Größe bewiesen und Vieles auf den Weg gebracht. „Ich bin stolz darauf, Sie als Team zu haben, und danke Ihnen allen von Herzen für den großen Einsatz, den Sie in den vergangenen Monaten gezeigt haben“, lobte der Bürgermeister bei der Veranstaltung in den Pfullinger Hallen.

Auf dem Programm stand auch die Ehrung langjähriger Beschäftigter sowie die Verabschiedung ausgeschiedener Beschäftigter. In den Jahren 2021 und 2022 aus dem Dienst ausgeschieden sind die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Beate Abetini, Karola Adam, Andrea Berger, Claudia Csapo, Silke Gustedt, Irmtraud Herrmann-Winterling, Bärbel Jedele, Joachim Karrer, Gunter Keppler, Stefan Kompter, Bernd Marten, Silvia Obersat, Karl-Jürgen Oehle, Herbert Reusch, Uwe Schiebel, Horst Schilling, Elke Schleicher, Andrea Schoss, Sabine Stelzer und Rainer Vöhringer.

In den vergangenen zwei Jahren feierten die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Dienstjubiläum: Petra Alt, Erika Beck, Birgit Beck, Werner Blenz, Jörg Boley, Thorsten Fock, Andreas Freudenthaler, Cornelia Gekeler, Heinz Göbel, Thomas Gösele, Jörg Schmäzle, Nicole Strobel, Joachim Tölke, Katharina Wachter.



Flankiert von Bürgermeister Stefan Wörner und Fachbereichsleiter Manuel Baier: die verabschiedeten und geehrten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Pfullingen. (Foto: Markus Hehn/Stadt)

Pfullinger Markttermine über den Jahreswechsel

Bis zum 30. Dezember 2022 finden sowohl der freitägliche Pfullinger Wochenmarkt als auch der Bio-Regio-Markt am Dienstag wie gewohnt statt. In der ersten Kalenderwoche des neuen Jahres pausieren dann beide Märkte.

Der erste Bio-Regio-Markt im neuen Jahr wird dann am Dienstag, 10. Januar 2023, nach wie vor auf dem Laiblinplatz abgehalten. Auch der Wochenmarkt bleibt zunächst an dem Ausweichstandort auf dem Laiblinplatz. Dieser kehrt am Freitag, 13. Januar 2023, zurück.

Räum- und Streupflicht der Gehwege

Der Winter hat sich eingestellt. Nach der Räum- und Streupflichtsatzung der Stadt gilt zu beachten:

Verpflichtete

Verpflichtet zum Räumen und Bestreuen der Gehwege sind alle Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder nicht mehr als 10 Meter von dieser entfernt sind. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Alle Gehwege müssen geräumt und gestreut sein.

Befindet sich kein Gehweg in der Straße, so ist eine Fläche in einer Breite von einem Meter zu räumen.

Umfang der Schneeräumung

Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind in der Regel auf dem eigenen Grundstück anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, darf der Schnee am Rande der Fahrbahn gelagert werden.

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt gefahrlos benützt werden können. Zum Bestreuen sind abstumpfungsfähige Materialien wie Sand, Split oder Asche zu verwenden. Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nicht gestreut werden.

Ausnahmsweise dürfen Salz oder sonst auftauende Stoffe gestreut werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann.

Zeiten für das Schneeräumen

Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:30 Uhr geräumt und gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee beziehungsweise Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Die Pflicht endet um 21:00 Uhr.

Sammelstellen für Christbäume

Ausgediente Christbäume können **bis 14. Januar 2023** an folgenden Plätzen abgelagert werden:

- Ecke Arbachstraße/Kaiserstraße
- Grünanlage Ecke Wörthstraße/Römerstraße
- Spielplatz Burgweg/Wielandstraße
- Kurze Straße gegenüber Kurt-App-Halle
- Ecke Elisenweg/Bergstraße
- Spielplatz Häglenstraße/Zeilstraße
- Parkplatz Klosterkirche
- Parkplatz Bauhof (Leonhardstraße 15)
- Ecke Kühnenbach/Große Heerstraße
- Ahlbolweg/Parkplatz Stadion
- Ecke Klosterstraße/Roßwagstraße
- Grünanlage Ecke Gielbergweg/Schönbergstraße
- Ecke Hauffstraße/Zeilstraße (beim Altglascontainer)
- Spielplatz Elsterweg/Talackerstraße
- Grünanlage Seitenstraße/Griesstraße

Entsorgung von Papier und Kartonagen

In den letzten Monaten wurde von der Stadtverwaltung vermehrt ein stärkeres Aufkommen von Papier und Kartonagen an privaten Haushalten festgestellt, welche neben den eigentlich hierfür vorgesehenen Abfallbehältern („blaue Tonne“) zur Abfuhr bereitgestellt wurden. Im Allgemeinen fallen über die Weihnachtsfeiertage auch größere Mengen insbesondere an Kartonagenabfällen an.

Die Stadtverwaltung bittet darum, Kartonagen soweit als möglich zu zerkleinern, und grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen.

Mehrmengen in den Abmessungen 0,5 x 0,5 x 1,0 Meter (gesamt 0,5 Kubikmeter), welche trotz zumutbarer Zerkleinerung nicht in den vorgesehenen Abfallbehältern untergebracht werden können,



werden bei der Papierabfuhr mit abgefahren.

Dies gilt es allerdings möglichst zu vermeiden, da bei den aktuellen Witterungsverhältnissen (Regen, Wind) die Kartons aufgeweicht, weggeweht und dadurch die Abfuhr erschwert wird.

Sollte dauerhaft ein gestiegenes Altpapier- bzw. Kartonagenaufkommen herrschen, kann kostenfrei ein größerer oder zusätzlicher Abfallbehälter für Altpapier und Kartonagen über das Formular „Änderungsantrag Hausmüll“ beantragt werden.

Größere Mengen an Altpapier oder Kartonagen können auch direkt an einem Wertstoffhof (z. B. Schinderteich) selbst angeliefert werden.

Bei Rückfragen stehen die KollegInnen des Fachbereich 1 - Finanzen / Steuern und Abgaben unter der Telefonnummer 07121/7030-2203 oder per Mail steueramt@pfullingen.de zur Verfügung.

Ab 9. Januar: Online-Terminvereinbarung bei Rente & Soziales

Ab Montag, 9. Januar 2023, sind Online-Terminvereinbarungen auf der städtischen Homepage nunmehr auch für den Bereich Rente und Soziales möglich.

Die Stundentermine sind montags bis freitags immer vormittags von 8:00 bis 11:00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr buchbar. Dementsprechend ist der jeweils letzte buchbare Termin um 11:00 bzw. um 17:00 Uhr. In der Hauptsache geht es darum, Grundsicherung, Rente, Wohngeld, Elterngeld oder Schwerbehindertenausweise zu beantragen.

www.pfullingen.de/terminvereinbarung

Amtliche Bekanntmachungen

Veröffentlichung unter Bezugnahme auf § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

vom 20.11.2008,
zuletzt geändert am 26.11.2019

vom 13.12.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.11.2008, zuletzt geändert am 26.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2. § 34 Entstehung der Beitragsschuld wird mit Absatz 4 ergänzt:

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (4) Die Beitragsschuld gemäß §§ 21 ff. sowie die Vorauszahlungen gemäß § 35 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (§ 27 KAG).

3. § 38 Gebührenmaßstab wird mit Absatz 3 ergänzt:

§ 38 Gebührenmaßstab

- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

4. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,20 Euro.

5. § 44 Entstehung der Gebührensschuld wird mit Absatz 4 und 5 ergänzt:

§ 44 Entstehung der Gebührensschuld

- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührensschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührensschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den 13.12.2022

Bürgermeisteramt

gez. Thomas Keck

Oberbürgermeister



BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG für die Sporthalle der Pfullinger Sportstätten GmbH vom 13.12.2022

A) BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Die Schönberghalle ist eine öffentliche Einrichtung der Pfullinger Sportstätten GmbH und dient dem schulischen und sportlichen Leben der Stadt Pfullingen. Zu diesem Zweck kann sie den Schulen und den örtlichen Vereinen überlassen werden.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich, die sich in der Halle, einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen, aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und der Halle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen des Betreibers.

§ 2

Verantwortliche Personen

- (1) Betreiber der Versammlungsstätten ist die Pfullinger Sportstätten GmbH. Diese hat die Betreiberpflichten der Stadt Pfullingen übertragen.
Bei Benutzung der Versammlungsstätten für den Turn-, Sport- und Übungsbetrieb werden die Betreiberpflichten grundsätzlich auf die Benutzer, wie Schulen bzw. Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften delegiert.
- (2) Die Schulleiter, die Vereinsvorstände, die Vorstände der Sportgemeinschaften und der Organisationen oder die sonstigen Veranstalter sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der Vorschriften aus dem Arbeitsschutz verantwortlich.
- (3) Die Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften, Organisationen und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter bzw. Lehrer, der der Schule, dem Verein, der Sportgemeinschaft, der Organisation oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind dem Fachbereich 3 mitzuteilen. Die Veranstaltungsleitung hat während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend zu sein.
- (4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gemäß § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
- (5) Als Aufsichtsführende Personen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
- (6) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister oder der Beauftragte der Stadt Pfullingen. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Aufsicht führende Person in Versammlungsstätten“.

§ 3

Hausrecht

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Sportstätte verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Hallen- oder Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des im Vertrag oder in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelts bleibt bestehen.
- (2) Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus.

Das Hausrecht des Betreibers bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung auf die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gem. § 2 Abs. 4 bis 6 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter des Veranstalters in Absprache mit diesen Personen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

- (3) Die vom Betreiber zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person (i. d. R. der Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (4) Aufsichtspersonen der Stadt Pfullingen und Personen gem. § 2 Abs. 4 bis 6 ist der Zutritt zur Versammlungsstätte/ Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 4

Überlassung der Schönberghalle

- (1) Die Benutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie bei dem Betreiber schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Betreiber (Fachbereich 3) zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis bzw. schriftlicher Nutzungsvereinbarung benutzt werden. Die Nutzung kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kautions) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms bzw. des Veranstaltungsablaufes abhängig gemacht werden.
- (2) Der Betreiber entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Stadtgebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang. Einzelveranstaltungen haben Vorrang vor Übungsbetrieb.
- (3) Der Betreiber kann die Überlassung der Halle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Benutzer durch den Betreiber unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Der Benutzer hat sich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen daraus resultierenden oder vom Hausmeister erteilten Anordnungen zu unterwerfen.
- (5) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, welcher den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Personenzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags auf Hallenbenutzung sind Vertragsbestandteil. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn dem Betreiber dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (6) Kommt der Betreiber (Fachbereich 3) nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. § 40 VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind dem Betreiber bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauf-



tragt der Betreiber auf Kosten des Veranstalters diese Person.

- (7) Der Betreiber (Fachbereich 3) prüft anhand der Angaben des Fragebogens, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
- (8) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 5 Ordnung

- (1) Die Halle und ihre Einrichtungen gelten von dem Betreiber als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Halle und ihre Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Der Betreiber kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle festsetzen.
- (3) Änderungen an der Einrichtung, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Betreibers und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (4) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei Benutzung durch eine Personenvereinigung oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (5) Die technischen Einrichtungen der Halle, wie die zentrale Beleuchtungsanlage, die Heizungs- und Lüftungsanlage, die Lautsprecheranlage, die Verdunkelungseinrichtungen u.a. dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

§ 6 Rauchverbot

Während allen Veranstaltungen einschließlich des regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebs besteht für das ganze Gebäude Rauchverbot.

§ 7 Verhalten in den Hallen

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) der Genuss von Alkohol in den Sport- und Umkleideräumen
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften (ausgenommen Programmen)
 - d) die Verwendung von Glasflaschen oder ähnlichen zerbrechlichen Behältnissen
- (3) Jegliche Benutzung von Haftmitteln und Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind. Ausnahmen können genehmigt werden. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veran-

staltung zu beseitigen. Falls der Nutzer diesen Pflichten nicht nachkommt, ist der Betreiber berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchzuführen

§ 8

Verlust von Gegenständen und Fundsachen

Der Betreiber haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Wochen, werden die Fundsachen bei der Stadt Pfullingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet nicht für die Sachschäden jeder Art. Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräume, Außenanlage, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Betreiber an der überlassenen Einrichtung (Gebäude einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch Verluste. Bei der Überlassung der Einrichtung an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird der Betreiber wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, den Betreiber von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Betreiber kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheit verlangen.

§ 10 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Betreiber die Benutzung der Hallen zeitlich befristen oder fortdauernd untersagen.

§ 11 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Halle wird ein Entgelt nach Maßgabe des Abschnitts B in seiner jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12 Besondere Bestimmungen

- (1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Bühne benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, vom Betreiber bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Halle ist dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben.
- (2) In der Schönberghalle gibt es keine über den Sportbetrieb hinausgehenden Einrichtungsgegenstände. Diese sind regelmäßig bei Bedarf vom Benutzer beizubringen. Es ist bei Nutzungen außerhalb des Sportbetriebs verpflichtend, dass ein ausreichender Schutz für den Sportboden flächig verlegt wird.



Auch dieser ist vom Benutzer selbst zu erbringen, sofern nicht die Betreiberin einen Schutzboden gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

- (3) Die Ausschmückung der Halle ist bei der Vermietung im Fragebogen anzumelden. Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dies ist dem Betreiber (Fachbereich 3) entsprechend nachzuweisen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.
- (4) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (5) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.
- (6) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (7) Der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege und Notausgänge während der Veranstaltung freigehalten werden.
- (8) Für die Bereitstellung und Zusammenarbeit eines Ordnungsdienstes, sowie einer Sanitätswache ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Brandsicherheitswache ist gemäß § 41 der Versammlungsstättenverordnung bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren erforderlich. Dazu gehören insbesondere Veranstaltungen mit besonderer zusätzlicher Brandgefahr. Darüber hinaus kann der Betreiber die Bereitstellung dieser Dienste bzw. der Brandsicherheitswache verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (9) Die für die Hallen jeweils festgesetzten Personen-/Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sie können der Nutzungsvereinbarung entnommen werden.
- (10) Die für die jeweiligen Räume geltenden Brandschutzordnungen sind vom Veranstalter/Nutzer zu beachten. Sie werden mit der Nutzungsvereinbarung übersandt und sind vom Veranstalter, insbesondere von den Veranstaltungs- und Übungsleitungen zu beachten. Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Ergänzend wird auf die „Vorschriften zur Brandverhütung“ in den §§ 33 - 35 VStättVO hingewiesen.

§ 13

Bewirtung

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind getroffene Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Benutzer verbindlich.
- (2) Der Benutzer ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. In diesem Falle ist den Anweisungen des Betreibers Folge zu leisten. Bei Missachtung dieser Anweisungen haftet der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Bewirtung ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. In den übrigen Bereichen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers bewirtet werden. Die Reinigung der Küche hat vom Benutzer zu erfolgen. Eventuell notwendige Nachreinigungen, Behebung von Schäden oder fehlendes Inventar werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die überlassenen Räume und Flächen sind vom Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand (in besenreinem Zustand,

sofern in der Bestätigung keine genauere Auflage erteilt wird) zurückzugeben. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Rest- und Abfallstoffe sind vom Nutzer gemäß Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Pfullingen ordnungsgemäß zu trennen und - auch während der Veranstaltung - in den dafür vorgesehenen Behältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (4) Auf § 2 Gaststättengesetz wird verwiesen.

§ 14

Sportbetrieb

- (1) In den Sporthallen mit den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sportbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keinerlei Schäden hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist streng untersagt.
- (2) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen.
- (3) Geräte, die ihren Zweck nach, für die Benutzung in der Halle bestimmt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters außerhalb der Halle benutzt werden.
- (4) Bei Ballspielen in den Sporthallen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen können.
- (5) Erhöhter Reinigungsaufwand durch schmutzeintragende Nutzung, z.B. Haftmittel, Hafttharz, etc. ist vom Benutzer zu tragen.

§ 15

Regelmäßige Belegung

- (1) Die Benutzung der Sporthallen mit Umkleide-, Dusch- und Geräteraum einschließlich des Geräts ist mit genauer Darstellung der Einzelnutzungen in Form einer schuljährlich neu zu fassenden Vereinbarung zu regeln:
 - a) Für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans in der Zeit Mo-Fr 7:00 Uhr-16:00 Uhr und
 - b) für den Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine im Rahmen des vom Betreiber festgesetzten Belegungsplanes in der Zeit von Mo-Fr 16:00 Uhr-22:00 Uhr
- (2) In begründeten Fällen ist die Einschränkung der oben genannten Zeiten sowie die Einschränkung auf bestimmte Teile der Sporthalle durch den Betreiber möglich. Einer besonderen Erlaubnis des Betreibers bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.
- (3) Am Wochenende soll die Sporthalle bevorzugt für Veranstaltungen zu Verfügung stehen. Wichtige öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Hierüber entscheidet allein der Betreiber.
- (4) Während der Schulferien kann die Sporthalle zeitweise nicht benutzt werden. Zeit und Dauer werden jeweils im Amtsblatt der Stadt Pfullingen bekanntgegeben.
- (5) Die im Hallenbelegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die im Hallenbelegungsplan zugeteilten Zeiten nicht beansprucht, so ist dies dem Hausmeister frühzeitig mitzuteilen. Die Halle ist dem Hausmeister in ordentlichem Zustand zu übergeben. Bei jeder Benutzung der Sporthalle durch Schule oder Verein muss der verantwortliche Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Kinder und Jugendliche dürfen ohne den verantwortlichen Leiter die Halle nicht betreten.



§ 16

Pflichten des Übungsleiters/des verantwortlichen Lehrers

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Schul- und Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
 - b) die Einhaltung der Benutzungsordnung,
 - c) die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
 - d) den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
 - e) das Unterlassen des Rauchens während des Übungsbetriebs,
 - f) die Einstellung des Übungsbetriebs, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
 - g) das Führen des Belegungsbuches incl. Mängelliste
- (3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (4) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

§ 17

Pflichten des Veranstaltungsleiters im Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die sich aus § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Veranstalter übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Die Veranstaltungsleitung muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein VA-Begleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Veranstalter selbst durchgeführt werden kann, wird in der Nutzungsvereinbarung konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter des Betreibers oder einen vom Betreiber beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird. Die Kosten hierfür werden auf den Veranstalter übertragen.
- (2) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Bühne zur Benutzung freigegeben hat.
- (3) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

B) ENTGELTORDNUNG

§ 18

Erhebungsgrundsatz

Die Pfullinger Sportstätten GmbH (kurz Betreiber) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb (Unterhaltung, Reinigung, Heizung, etc.) der Sporthalle Benutzungsgebühren als privatrechtliche Entgelte.

§ 19

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer (Antragsteller). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Entstehung und Fälligkeit

1. Einzelnutzungen:
Die Entgeltschuld entsteht mit der Genehmigung oder Bestätigung einer Veranstaltung. Mit der Bekanntgabe der Festsetzung wird sie fällig. Wird ein Veranstaltungstermin kürzer als 4 Wochen vor der Veranstaltung oder unbegründet zurückgenommen, wird das hälftige Benutzungsentgelt erhoben.
2. Dauernutzung:
Die Entgeltschuld entsteht mit verbindlichem Eintrag in den Belegungsplan. Sie wird mit Ablauf eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig, wobei es dem Betreiber freigestellt bleibt, Abschlagszahlungen zu erheben.

§ 21

Entgelthöhe

1. Entgelte für Dauernutzungen für ortsansässige Vereine und Organisationen:
Für die Benutzung der jeweiligen Hallen mit den sanitären Anlagen werden pro Stunde jeweils nachfolgend dargestellte Entgelte erhoben:

Halle	Hallenteil / Std.	Gesamte Halle / Std.
Schönberghalle (3 Hallenteile, je ein Drittel)	2,50 €	7,50 €
Schönberghalle Gymnastikraum		1,50 €

Die Inanspruchnahme richtet sich nach den festgelegten Zeiten im Belegungsplan, wobei die Benutzung der sanitären Anlagen eingeschlossen ist.

b)

Eine gewerbliche Dauernutzung des Gymnastikraumes der Schönberghalle ist in Ausnahmefällen zulässig. Mindestsatz sind 15,- €/Stunde.

2. Entgelte für Einzelnutzungen je Veranstaltungstag für den Sportbetrieb ortsansässiger Vereine und Organisationen:

Halle	Bis 4 Std.	4 - 8 Std.	Bis 12 Std.	Über 12 Std.
Schönberghalle, (3 Hallenteile, gesamte Halle)	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Schönberghalle Gymnastikraum	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €

3. Entgelte für Einzelnutzungen je Veranstaltungstag für Einzelveranstaltung, die nicht unter Ziffer 2 fallen:

Halle	Bis 4 Std.	4 - 8 Std.	Bis 12 Std.	Über 12 Std.
Schönberghalle, (3 Hallenteile, gesamte Halle)	100,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €
Schönberghalle Gymnastikraum	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €

4. Benutzung der Küche zum Zwecke der Bewirtung - Nur in Verbindung mit einer Nutzung nach Ziffer 2. und 3.

Halle	Bis 4 Std.	4 - 8 Std.	Bis 12 Std.	Über 12 Std.
Schönberghalle	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €

5. Vorbereitungs- und Aufräumzeiten sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Insbesondere sollen dadurch keine anderen Veranstaltungen beeinträchtigt werden. Vorbereitungs- und Aufräumzeiten zählen auch zu den Benutzungs- Zeiten nach den Ziffern 1-4, die Nutzungszeiten sind in einem Benutzungsnachweis (Hallenbuch) zu dokumentieren.
6. Dem Benutzungsentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen. Alle hier genannten Benutzungsentgelte sind Netto.

Pfullingen, 13. Dezember 2022

gez.
Werner Eichinger
Geschäftsführer



	Beschluss des Gemeinderats	in Kraft getreten am
Benutzungs- und Entgeltordnung	13.12.2022	01.01.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

BENUTZUNGS-UND ENTGELTORDNUNG für die städtischen Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikräume vom 13.12.2022

A) BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Die Pfullinger Sportstätten sind öffentliche Einrichtung der Stadt Pfullingen und dienen dem schulischen und sportlichen Leben der Stadt Pfullingen. Zu diesem Zweck kann sie den Schulen und den örtlichen Vereinen überlassen werden. Hierzu zählen:
 - a) Kurt-App-Sporthalle
 - b) Turnhalle Friedrich-Schiller Gymnasium
 - c) Turnhalle Pfullinger Hallen
 - d) Turnhalle Uhlandschule
 - e) Turnhalle Schlossschule
 - f) Gymastikraum Schlossschule
 - g) Turnhalle Burgwegschule
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich, die sich in den Sportstätten, einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen, aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und der Sportstätte unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen des Betreibers.

§ 2

Verantwortliche Personen

- (1) Betreiber der Sport- und Versammlungsstätten ist die Stadt Pfullingen. Diese hat die Betreiberpflichten für den Betrieb z.B. für die Vermietung auf Fachbereich 3 „Bildung, Sport und Kultur“ übertragen. Die Verantwortung für die bauliche Unterhaltung ist dem Fachbereich 5 „Infrastruktur und Stadtwerke“, für den Brandschutz dem Fachbereich 4 „Stadtentwicklung und Baurecht“ übertragen worden. Dem Fachbereich 5 sind auch die Hausmeister zugordnet. Bei Benutzung der Versammlungsstätten für den Turn-, Sport- und Übungsbetrieb werden die Betreiberpflichten grundsätzlich auf die Benutzer, wie Schulen bzw. Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften delegiert.
- (2) Die Schulleiter, die Vereinsvorstände, die Vorstände der Sportgemeinschaften und der Organisationen oder die sonstigen Veranstalter sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der Vorschriften aus dem Arbeitsschutz verantwortlich.
- (3) Die Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften, Organisationen und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter bzw. Lehrer, der der Schule, dem Verein, der Sportgemeinschaft, der Organisation oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind dem Fachbereich 3 mitzuteilen. Die Veranstaltungsleitung hat während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend zu sein.

- (4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gemäß § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
- (5) Als Aufsichtsführende Personen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.
- (6) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister oder der Beauftragte der Stadt Pfullingen. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Aufsichtführende Person in Versammlungsstätten“.

§ 3

Hausrecht

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Sportstätte verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des im Vertrag oder in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelts bleibt bestehen.
- (2) Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung auf die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gem. § 2 Abs. 4 bis 6 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter des Veranstalters in Absprache mit diesen Personen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.
- (3) Die vom Betreiber zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person (i. d. R. der Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (4) Aufsichtspersonen der Stadt Pfullingen und Personen gem. § 2 Abs. 4 bis 6 ist der Zutritt zur Versammlungsstätte/ Sportstätte während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 4

Überlassung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie bei dem Betreiber schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Betreiber (Fachbereich 3) zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis bzw. schriftlicher Nutzungsvereinbarung benutzt werden. Die Nutzung kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms bzw. des Veranstaltungsablaufes abhängig gemacht werden.
- (2) Der Betreiber entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Stadtgebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang. Einzelveranstaltungen haben Vorrang vor Übungsbetrieb.
- (3) Der Betreiber kann die Überlassung der Sportstätten widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Benutzer durch den Betreiber unverzüglich benachrichtigt.



- (4) Der Benutzer hat sich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen daraus resultierenden oder vom Hausmeister erteilten Anordnungen zu unterwerfen.
- (5) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, welcher den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Personenzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags auf Hallenbenutzung sind Vertragsbestandteil. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn dem Betreiber dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (6) Kommt der Betreiber (Fachbereich 3) nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. § 40 VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind dem Betreiber bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt der Betreiber auf Kosten des Veranstalters diese Person.
- (7) Der Betreiber (Fachbereich 3) prüft anhand der Angaben des Fragebogens, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
- (8) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 5 Ordnung

- (1) Die Sportstätten und ihre Einrichtungen gelten von dem Betreiber als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und ihre Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Der Betreiber kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle festsetzen.
- (3) Änderungen an der Einrichtung, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Betreibers und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (4) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei Benutzung durch eine Personenvereinigung oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (5) Die technischen Einrichtungen der Sportstätten, wie die zentrale Beleuchtungsanlage, die Heizungs- und Lüftungsanlage, die Lautsprecheranlage, die Verdunkelungseinrichtungen u.a. dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

§ 6 Rauchverbot

Während allen Veranstaltungen einschließlich des regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebs besteht für das ganze Gebäude Rauchverbot.

§ 7 Verhalten in den Sportstätten

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) der Genuss von Alkohol in den Sport- und Umkleieräumen
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften (ausgenommen Programme)
 - d) die Verwendung von Glasflaschen oder ähnlichen zerbrechlichen Behältnissen
- (3) Jegliche Benutzung von Haftmitteln und Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind. Ausnahmen können genehmigt werden. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Falls der Nutzer diesen Pflichten nicht nachkommt, ist der Betreiber berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchzuführen

§ 8 Verlust von Gegenständen und Fundsachen

Der Betreiber haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sportstätten abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Wochen, werden die Fundsachen bei der Stadt Pfullingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet nicht für die Sachschäden jeder Art. Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräume, Außenanlage, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Betreiber an der überlassenen Einrichtung (Gebäude einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch Verluste. Bei der Überlassung der Einrichtung an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird der Betreiber wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, den Betreiber von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Betreiber kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheit verlangen.

§ 10 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Betreiber die Benutzung der Sportstätten zeitlich befristen oder fortdauernd untersagen.



§ 11

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportstätten wird ein Entgelt nach Maßgabe des Abschnitts B in seiner jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12

Besondere Bestimmungen

- (1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Bühne benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, vom Betreiber bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Sportstätte ist dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben.
- (2) In den Sportstätten gibt es keine über den Sportbetrieb hinausgehenden Einrichtungsgegenstände. Diese sind regelmäßig bei Bedarf vom Benutzer beizubringen. Es ist bei Nutzungen außerhalb des Sportbetriebs verpflichtend, dass ein ausreichender Schutz für den Sportboden flächig verlegt wird. Auch dieser ist vom Benutzer selbst zu erbringen, sofern nicht die Betreiberin einen Schutzboden gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- (3) Die Ausschmückung der Sportstätten ist bei der Vermietung im Fragebogen anzumelden. Zur Ausschmückung der Sportstätten dürfen nur schwer entflammare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dies ist dem Betreiber (Fachbereich 3) entsprechend nachzuweisen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.
- (4) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (5) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.
- (6) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (7) Der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege und Notausgänge während der Veranstaltung freigehalten werden.
- (8) Für die Bereitstellung und Zusammenarbeit eines Ordnungsdienstes, sowie einer Sanitätswache ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Brandsicherheitswache ist gemäß § 41 VStättVO bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren erforderlich. Dazu gehören insbesondere Veranstaltungen mit besonderer zusätzlicher Brandgefahr. Darüber hinaus kann der Betreiber die Bereitstellung dieser Dienste bzw. der Brandsicherheitswache verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (9) Die für die Sportstätten jeweils festgesetzten Personen-/Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sie können der Nutzungsvereinbarung entnommen werden.
- (10) Die für die jeweiligen Räume geltenden Brandschutzordnungen sind vom Veranstalter/Nutzer zu beachten. Sie werden mit der Nutzungsvereinbarung übersandt und sind vom Veranstalter, insbesondere von den Veranstaltungs- und Übungsleitungen zu beachten. Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und

anderen Schadensfällen beizutragen. Ergänzend wird auf die „Vorschriften zur Brandverhütung“ in den §§ 33 - 35 VStättVO hingewiesen.

§ 13

Bewirtung

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind getroffene Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Benutzer verbindlich. Der Benutzer ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. In diesem Falle ist den Anweisungen des Betreibers Folge zu leisten. Bei Missachtung dieser Anweisungen haftet der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Bewirtung ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. In den übrigen Bereichen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers bewirtet werden. Die Reinigung der Küche hat vom Benutzer zu erfolgen. Eventuell notwendige Nachreinigungen, Behebung von Schäden oder fehlendes Inventar werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die überlassenen Räume und Flächen sind vom Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand (in besenreinem Zustand, sofern in der Bestätigung keine genauere Auflage erteilt wird) zurückzugeben. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Rest- und Abfallstoffe sind vom Nutzer gemäß Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Pfullingen ordnungsgemäß zu trennen und auch während der Veranstaltung in den dafür vorgesehenen Behältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Auf § 2 Gaststättengesetz wird verwiesen.

§ 14

Sportbetrieb

- (1) In den Sporthallen mit den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sportbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keinerlei Schäden hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist streng untersagt.
- (2) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen.
- (3) Geräte, die ihren Zweck nach, für die Benutzung in der Halle bestimmt sind, dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters außerhalb der Halle benutzt werden.
- (4) Bei Ballspielen in den Sporthallen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen können.
- (5) Erhöhter Reinigungsaufwand durch schmutzeintragende Nutzung, z.B. Haftmittel, Hafttharz, etc. ist vom Benutzer zu tragen.

§ 15

Regelmäßige Belegung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten mit Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen einschließlich des Geräts ist mit genauer Darstellung der Einzelnutzungen in Form einer schuljährlich neu zu fassenden Vereinbarung zu regeln:
 - a) Für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplans in der Zeit Mo-Fr 7:00 Uhr-16:00 Uhr und
 - b) für den Übungsbetrieb der örtlichen Sportvereine im Rahmen des vom Betreiber festgesetzten Belegungsplanes in der Zeit von Mo-Fr 16:00 Uhr-22:00 Uhr
- (2) In begründeten Fällen ist die Einschränkung der oben genannten Zeiten sowie die Einschränkung auf bestimmte Teile der Sportstätten durch den Betreiber möglich.
- (3) Einer besonderen Erlaubnis des Betreibers bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtli-



cher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.

- (4) Am Wochenende soll die Sportstätte bevorzugt für Veranstaltungen zu Verfügung stehen. Wichtige öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Hierüber entscheidet allein der Betreiber.
- (5) Während der Schulferien kann die Sportstätte zeitweise nicht benutzt werden. Zeit und Dauer werden jeweils im Amtsblatt der Stadt Pfullingen bekanntgegeben.
- (6) Die im Hallenbelegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die im Hallenbelegungsplan zugeteilten Zeiten nicht beansprucht, so ist dies dem Hausmeister frühzeitig mitzuteilen. Die Sportstätte ist dem Hausmeister in ordentlichem Zustand zu übergeben. Bei jeder Benutzung der Sportstätte durch Schule oder Verein muss der verantwortliche Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Er ist dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Kinder und Jugendliche dürfen ohne den verantwortlichen Leiter die Sportstätte nicht betreten.

§ 16

Pflichten des Übungsleiters/des verantwortlichen Lehrers

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Schul- und Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
 - b) die Einhaltung der Benutzungsordnung,
 - c) die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
 - d) den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
 - e) das Unterlassen des Rauchens während des Übungsbetriebs,
 - f) die Einstellung des Übungsbetriebs, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
 - g) das Führen des Belegungsbuches incl. Mängelliste
- (3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (4) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

§ 17

Pflichten des Veranstaltungsleiters im Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die sich aus § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Veranstalter übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Die Veranstaltungsleitung muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein VA-Begleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Veranstalter selbst durchgeführt werden kann, wird in der Nut-

zungsvereinbarung konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter des Betreibers oder einen vom Betreiber beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird. Die Kosten hierfür werden auf den Veranstalter übertragen.

- (2) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Bühne zur Benutzung freigegeben hat.
- (3) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

B) ENTGELTORDNUNG

§ 18

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Pfullingen (kurz Betreiber) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb (Unterhaltung, Reinigung, Heizung, etc.) der Sportstätte Benutzungsgebühren als privatrechtliche Entgelte.

§ 19

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer (Antragsteller). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Entstehung und Fälligkeit

Einzelnutzungen:

Die Entgeltschuld entsteht mit der Genehmigung oder Bestätigung einer Veranstaltung. Mit der Bekanntgabe der Festsetzung wird sie fällig. Wird ein Veranstaltungstermin kürzer als 4 Wochen vor der Veranstaltung oder unbegründet zurückgenommen, wird das hälftige Benutzungsentgelt erhoben.

Dauernutzung:

Die Entgeltschuld entsteht mit verbindlichem Eintrag in den Belegungsplan. Sie wird mit Ablauf eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig, wobei es dem Betreiber freigestellt bleibt, Abschlagszahlungen zu erheben.

§ 21

Entgelthöhe

- (1) Soweit Leistungen, die den in dieser Gebühren- und Entgeltordnung festgelegten Entgelten und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Es werden folgende Entgelte für den Übungsbetrieb ortsansässiger Vereine und Organisationen festgelegt:

Sportstätte	Fläche in m²	Übungsbetrieb pro Stunde
Kurt-App-Halle	1.215	gesamt: 7,50 € je Drittel: 2,50 €
Turnhalle Friedrich-Schiller- Gymnasium	594	4,00 €
Turnhalle Pfullinger Hallen	322	2,50 €
Turnhalle Uhlandschule	288	2,50 €
Turnhalle Schlossschule	288	2,50 €
Gymnastikraum Schlossschule	108	1,50 €
Turnhalle Burgweg	180	1,50 €



- (3) Es werden folgende Entgelte/Tag für den Spielbetrieb ortsansässiger Vereine und Organisationen festgelegt:

Sportstätte	Fläche in m ²	bis 4 Std.	4 – 8 Std.	8 – 12 Std.	über 12 Std.
Kurt-App-Halle	1.215	50,- €	100,- €	150,- €	200,- €
Turnhalle Friedrich-Schiller-Gymnasium	594	25,- €	50,- €	75,- €	100,- €
Turnhalle Pfullinger Hallen	322	15,- €	30,- €	45,- €	60,- €
Turnhalle Uhlandschule	288	15,- €	30,- €	45,- €	60,- €
Turnhalle Schlossschule	288	15,- €	30,- €	45,- €	60,- €
Gymnastikraum Schlossschule	108	10,- €	20,- €	30,- €	40,- €
Turnhalle Burgweg	180	10,- €	20,- €	30,- €	40,- €

- (4) Es werden folgende Entgelte/Tag für Einzelveranstaltungen (Turniere, Feiern, Sportcamps etc.) festgelegt:

Sportstätte	Fläche in m ²	bis 4 Std.	4 – 8 Std.	8 – 12 Std.	über 12 Std.
Kurt-App-Halle	1.215	50,- €	100,- €	150,- €	200,- €
Turnhalle Friedrich-Schiller-Gymnasium	594	25,- €	50,- €	75,- €	100,- €
Turnhalle Pfullinger Hallen	322	15,- €	30,- €	45,- €	60,- €
Turnhalle Uhlandschule	288	15,- €	30,- €	45,- €	60,- €
Turnhalle Schlossschule	288	15,- €	30,- €	45,- €	60,- €
Gymnastikraum Schlossschule	108	10,- €	20,- €	30,- €	40,- €
Turnhalle Burgweg	180	10,- €	20,- €	30,- €	40,- €

- (5) Benutzung der Küche zum Zwecke der Bewirtung - Nur in Verbindung mit einer Nutzung nach Ziffer 2. und 3.

Sportstätte	bis 4 Std.	4 – 8 Std.	8 – 12 Std.	über 12 Std.
Kurt-App-Halle	20,- €	30,- €	40,- €	50,- €

- (6) Vorbereitungs- und Aufräumzeiten sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Insbesondere sollen dadurch keine anderen Veranstaltungen beeinträchtigt werden. Vorbereitungs- und Aufräumzeiten zählen auch zu den Benutzungszeiten nach den Ziffern 1-4, die Nutzungszeiten sind in einem Benutzungsnachweis (Hallenbuch) zu dokumentieren.
- (7) Bei Veranstaltungen nach Abs. 2 und 3 mit freiem Eintritt oder wenn die Veranstaltung förderungswürdig ist, erhält der Nutzer/Veranstalter bis zu 50 % Ermäßigung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 1. Januar 1980 und die Entgeltordnung vom 1. Juli 2016 außer Kraft. Sämtliche Sonderregelungen, die im Einzelfall bisher getroffen wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.2022 ihre Gültigkeit.

Pfullingen, 13.12.2022

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON RÄUMEN IN ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN DER STADT PFULLINGEN VOM 13.12.2022

Teil A: Benutzungsordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für die Überlassung von Räumen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Pfullingen. Hierzu zählen insbesondere:
- Festsaal Pfullinger Hallen mit Foyer und Turnhalle
 - Klosterkirche und Klostersgarten
 - Versammlungsraum im Feuerwehrhaus
 - Mensa Friedrich-Schiller-Gymnasium
 - Mensa Wilhelm-Hauff-Realschule
 - Musiksaal Schlossschule
 - Mensa Schlossschule
 - Mühlenstube
 - sonstige Räume wie Klassenzimmer, vhs etc.

Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich, die sich in den öffentlichen Einrichtungen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und des Gebäudes unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen des Betreibers.

- (2) Diese Räume dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Pfullingen. Zu diesem Zweck werden die städtischen Räume Schulen, Kindergärten, Vereinen, Organisationen und Gesellschaften auf Antrag überlassen. Außerdem werden die städtischen Räume für Betriebsveranstaltungen, Tagungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen u. ä. zur Verfügung gestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Pfullinger Hallen ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung sind. Die Pfullinger Hallen (Ziff. 1a) werden auf Antrag auch an Privatpersonen vermietet.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen stehen für Einzelveranstaltungen in folgender Nutzungsreihenfolge zur Verfügung:
- städtische Veranstaltungen
 - Schulen/Kindergärten
 - Vereine und Organisationen
 - gewerbliche und private Mieter
- (4) Einzelveranstaltungen haben Vorrang vor Übungsbetrieb.

§ 2

Verantwortliche Personen

- (1) Betreiber der Versammlungsstätten ist die Stadt Pfullingen.
- (2) Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der aller einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der Vorschriften aus dem Arbeitsschutz verantwortlich.
- (3) Die Nutzer bestellen für jede Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind dem Fachbereich 3 mitzuteilen. Die Veranstaltungsleitung hat während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend zu sein.
- (4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gemäß § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
- (5) Als Aufsichtsführende Personen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.



- (6) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister oder der Beauftragte der Stadt Pfullingen. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Aufsicht führende Person in Versammlungsstätten“.

§ 3 Hausrecht

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung der Versammlungsstätte verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des im Vertrag oder in der Gebührenordnung festgesetzten Entgelts bleibt bestehen.
- (2) Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung auf die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gem. § 2 Abs. 4 bis 6 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter des Veranstalters in Absprache mit diesen Personen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.
- (3) Die vom Betreiber zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person (i. d. R. der Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (4) Aufsichtspersonen der Stadt Pfullingen und Personen gem. § 2 Abs. 4 bis 6 ist der Zutritt zur Versammlungsstätte während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 4 Überlassung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie bei dem Betreiber schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Betreiber (Fachbereich 3) zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis bzw. schriftlicher Nutzungsvereinbarung benutzt werden. Die Nutzung kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms bzw. des Veranstaltungsablaufes abhängig gemacht werden.
- (2) Der Betreiber entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder, wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Stadtgebiet berührt wird. Veranstaltungen der Stadt haben in jedem Fall Vorrang.
- (3) Der Betreiber kann die Überlassung der Versammlungsstätte widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Benutzer durch den Betreiber unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Der Benutzer hat sich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen daraus resultierenden oder vom Hausmeister erteilten Anordnungen zu unterwerfen.
- (5) Bei der Anmeldung ist ein Fragebogen auszufüllen, welcher den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbe-

sondere die zu erwartende Personenzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags sind Vertragsbestandteil. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn dem Betreiber dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.

- (6) Kommt der Betreiber nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. § 40 VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der Veranstaltung, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind dem Betreiber bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen. Geschieht dies nicht, beauftragt der Betreiber auf Kosten des Veranstalters diese Person.
- (7) Der Betreiber prüft anhand der Angaben des Fragebogens, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Nutzungsvereinbarung festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.
- (8) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 5 Ordnung

- (1) Die Einrichtungen gelten von dem Betreiber als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Versammlungsstätten und ihre Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Der Betreiber kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle festsetzen.
- (3) Änderungen an der Einrichtung, an Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Betreibers und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (4) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäude-deteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei Benutzung durch eine Personen-vereinigung oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (5) Die technischen Einrichtungen der Gebäude, wie die zentrale Beleuchtungsanlage, die Heizungs- und Lüftungsanlage, die Lautsprecheranlage, die Verdunkelungseinrichtungen u.a. dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

§ 6 Rauchverbot

Während allen Veranstaltungen besteht für das ganze Gebäude Rauchverbot.



§ 7

Verhalten in den Einrichtungen

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) das Mitbringen von Tieren
 - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften (ausgenommen Programme)

§ 8

Verlust von Gegenständen und Fundsachen

Der Betreiber haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Gebäude abgestellte Fahrzeuge.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Wochen, werden die Fundsachen bei der Stadt Pfullingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9

Haftung

- (1) Der Betreiber haftet nicht für die Sachschäden jeder Art. Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräume, Außenanlage, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Betreiber an der überlassenen Einrichtung (Gebäude einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch Verluste. Bei der Überlassung der Einrichtung an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird der Betreiber wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, den Betreiber von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Stadt Pfullingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Pfullingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.

Der Benutzer stellt die Stadt Pfullingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Pfullingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Pfullingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt Pfullingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt Pfullingen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt Pfullingen verursacht wurde. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Bei den Pfullinger Hallen ist die Deckungssumme der Versicherung auf mindestens 5 Mio. Euro für die Veranstalterhaftpflicht und 100.000 € für Vermögensschäden festzusetzen.

Die Stadt Pfullingen kann die Vorlage des Versicherungsscheins vor der Veranstaltung verlangen. Kommt der Veranstalter diesem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind staatliche und städtische Stellen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stadt Pfullingen kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall auf eine Versicherung oder Sicherstellung verzichten.

§ 10

Verstöße

Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadt Pfullingen das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu den städtischen Räumen zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Die Stadt Pfullingen ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Gebäudes zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

§ 11

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der städtischen Räume sind die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgesetzten Beträge in Teil B zu bezahlen. Diese sind im Voraus an die Stadt Pfullingen zu entrichten. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.
- (2) Durch die allgemeine Vermietung von städtischen Räumen, die hier nicht gesondert erwähnt werden, kann ein Entgelt analog dieser Entgeltordnung von 50,- € - 1.000,- € verlangt werden.

§ 12

Besondere Bestimmungen

- (1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Bühne benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, vom Betreiber bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Einrichtung ist dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben. Wird der Auf- und Abbau von der Stadt Pfullingen erledigt, wird dies als Sonderleistung verrechnet.
- (2) Die Einrichtung des Vertragsgegenstandes richtet sich nach den vereinbarten Bestuhlungs- bzw. Betischungsplänen der Stadt Pfullingen. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister verändert werden.
- (3) Es ist bei außerordentlichen Nutzungen verpflichtend, dass ein ausreichender Schutz für den Fußboden flächig verlegt wird. Auch dieser ist vom Benutzer selbst zu erbringen, sofern nicht die Betreiberin einen Schutzboden gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- (4) Die Ausschmückung der Räume ist bei der Vermietung im Fragebogen anzumelden. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dies ist dem Betreiber entsprechend nach-



zuweisen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.

- (5) Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden; ihr Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen.
- (6) Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.
- (7) Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden wie sie frisch sind.
- (8) Derartige Dekorationen, Ausschmückungen, Einbauten usw. dürfen im Übrigen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Pfullingen angebracht werden. Nägel, Haken u.ä. dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden; insbesondere dürfen die wertvollen Wandmalereien in den Pfullinger Hallen, der Klosterkirche und am Sprechgitter nicht beschädigt werden. Dekorationen, Aufbauten udgl. sind nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich wieder zu beseitigen.
- (9) Die Verwendung von Nebel, Rauch und sonstigen Showeffekten ist untersagt.
- (10) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz der Einrichtungen angeschlossen werden.
- (11) Waren dürfen nur verkauft werden, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich gestattet wird.
- (12) Das Fotografieren bei Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Veranstalters gestattet.
- (13) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlösch-einrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden. Die Kennzeichnungen müssen stets sichtbar sein.
- (14) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (15) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.
- (16) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (17) Der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege und Notausgänge während der Veranstaltung freigehalten werden.
- (18) Für die Bereitstellung und Zusammenarbeit eines Ordnungsdienstes, sowie einer Sanitätswache ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Brandsicherheitswache ist gemäß § 41 VStättVO bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren erforderlich. Dazu gehören insbesondere Veranstaltungen mit besonderer zusätzlicher Brandgefahr. Darüber hinaus kann der Betreiber die Bereitstellung dieser Dienste bzw. der Brandsicherheitswache verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (19) Die für die Einrichtung jeweils festgesetzten Personen-/Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sie können der Nutzungsvereinbarung entnommen werden.
- (20) Die für die jeweiligen Räume geltenden Brandschutzordnungen sind vom Veranstalter/Nutzer zu beachten. Sie werden mit der Nutzungsvereinbarung übersandt und sind vom Veranstalter, insbesondere von den Veranstaltungs- und Übungsleitungen zu beachten. Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und

anderen Schadensfällen beizutragen. Ergänzend wird auf die „Vorschriften zur Brandverhütung“ in den §§ 33 - 35 VStättVO hingewiesen.

§ 13

Bewirtung

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind getroffene Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Benutzer verbindlich. Der Benutzer ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. In diesem Falle ist den Anweisungen des Betreibers Folge zu leisten. Bei Missachtung dieser Anweisungen haftet der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Bewirtung ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. In den übrigen Bereichen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers bewirtet werden. Die Reinigung der Küche hat vom Benutzer zu erfolgen. Eventuell notwendige Nachreinigungen, Behebung von Schäden oder fehlendes Inventar werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die überlassenen Räume und Flächen sind vom Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand (in besenreinem Zustand, sofern in der Bestätigung keine genauere Auflage erteilt wird) zurückzugeben. Grobverschmutzungen sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu beseitigen. Rest- und Abfallstoffe sind vom Nutzer gemäß Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Pfullingen ordnungsgemäß zu trennen und auch während der Veranstaltung in den dafür vorgesehenen Behältnissen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Auf §2 Gaststättengesetz wird verwiesen.

§ 14

Sonderregelung Pfullinger Hallen: Bewirtschaftung/Benutzung der Küche

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung haben die ortsansässigen Schulen, Kindergärten, Vereine und Organisationen die Möglichkeit, die Bewirtschaftung entweder mit eigenem Personal durchzuführen oder einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb zu beauftragen. Gewerbliche und private Mieter sowie auswärtige Mieter haben bei einer Anmietung der Küche einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb nachzuweisen. Es ist eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister eingewiesen wird. Nach Möglichkeit sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.
- (2) Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pflegerischen Gebrauch überlassen.
- (3) Die Übergabe/Rückübergabe der Küche, das Ablesen der Zählerstände vor und nach der Veranstaltung, die Einweisung in die Bedienung der Spülmaschine, Gläserspülmaschine sowie weiteren technischen Einrichtungen erfolgt durch den Hausmeister in Anwesenheit des Mieters oder seines Vertreters.
- (4) Die Reinigung der Küche hat durch den Mieter zu erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (5) Die benutzten Tische, Stühle und Stehtische müssen nach einer Veranstaltung wieder in einem sauberen Zustand hinterlassen werden.
- (6) Die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck ist nicht erlaubt.

§ 15

Pflichten des Veranstaltungsleiters im Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die sich aus § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Veranstalter über-



tragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Die Veranstaltungsleitung muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein VA-Begleitbogen zu führen. Ergibt die Auswertung des Fragebogens, dass die Veranstaltungsleitung nicht durch den Veranstalter selbst durchgeführt werden kann, wird in der Nutzungsvereinbarung konkret festgelegt, ob die Veranstaltungsleitung von einem Mitarbeiter des Betreibers oder einen vom Betreiber beauftragten Dienstleister wahrgenommen wird. Die Kosten hierfür werden auf den Veranstalter übertragen.

- (2) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Bühne zur Benutzung freigegeben hat.
- (3) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (4) Eine schriftliche Veranstaltungsdokumentation zwischen Veranstalter und Hausmeister ist zu führen.

§ 16

Technische und sonstige Einrichtungen

- (1) Die Heizung und Lüftung richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Ihr Umfang wird vom Hausmeister festgelegt.
- (2) Die Konzertflügel in den Pfullinger Hallen und im Musiksaal der Schlossschule dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Pfullingen verwendet werden. Eine evtl. erforderliche Stimmung des Flügels ist Sache des Veranstalters. Die Flügel dürfen nur, von dem von der Stadt Pfullingen bestimmten Fachmann gestimmt werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

§ 17

Weitere Bestimmungen

- (1) Im Vertrag können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzen. Änderungen des Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadt Pfullingen endgültig.
- (3) Soweit nicht besonders geregelt, gelten ergänzend zu dieser Benutzungsordnung und dem Vertrag die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 18

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Pfullingen. Gerichtsstand ist Reutlingen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 1. Juli 2016 außer Kraft. Sämtliche Sonderregelungen, die im Einzelfall bisher getroffen wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.2022 ihre Gültigkeit

Pfullingen, den 13.12.2022

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

Teil B: Entgeltordnung

(1) Miete und Nebenkosten

• Festsaal Pfullinger Hallen mit Foyer und Turnhalle (ohne Bewirtung)

1. Miete (bis 24.00 Uhr)
 - a) Festsaal mit Foyer 300,- €
 - b) Turnhalle mit Foyer 100,- €
 - c) Festsaal und Turnhalle mit Foyer 400,- €
 - d) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
2. Nebenkosten
 - a) Küchennutzung 150,- € ***
 - b) Kautions Küche 300,- €
 - c) Heizungszuschlag (15.10. - 15.03.)
 1. Festsaal 50,- €
 2. Turnhalle 25,- €
 3. Festsaal und Turnhalle 75,- €
 - d) Stromkosten tatsächlicher Verbrauch
 - e) jede weitere angefangene Stunde 50,- €
 - f) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) 25,- € ***
 - g) Ausstattung (Bestuhlung, Bühnennutzung, u.a.) 30,- € ***
 - h) Flügel 20,- € ***
 - i) Sonderleistungen nach Aufwand ***
3. Proben/Aufbau

je Probe/Aufbau sind pauschal zu bezahlen:

 - a) ohne Heizung 20,- €
 - b) mit Heizung (15.10.-15.03.) 35,- €

Proben/Aufbau, die innerhalb von 4 Stunden vor Beginn der Veranstaltung stattfinden, sind kostenlos.

Proben/Aufbau können nur dann stattfinden, wenn der Vertragsgegenstand von der Stadt Pfullingen nicht anderweitig benötigt wird; dies gilt auch dann, wenn die Proben/Aufbau auf einen bestimmten Termin festgelegt waren.

• Klosterkirche und Klostergarten (ohne Bewirtung)

1. Miete Klosterkirche (bis 24.00 Uhr) 150,- €
2. Nebenkosten
 - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
 - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 50,- €
 - c) jede weitere angefangene Stunde 15,- €
 - d) Ausstattung (Bestuhlung u.a.) 10,- € ***
 - e) Sonderleistungen nach Aufwand ***

• Versammlungsraum im Feuerwehrhaus (ohne Bewirtung)

1. Miete (bis 24.00 Uhr) 100,- €
2. Nebenkosten
 - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
 - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 25,- €
 - c) jede weitere angefangene Stunde 10,- €
 - d) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) 20,- € ***
 - e) Ausstattung (Bestuhlung u.a.) 10,- € ***
 - f) Sonderleistungen nach Aufwand ***

• Mensa Friedrich-Schiller-Gymnasium (ohne Bewirtung)

1. Miete (bis 24.00 Uhr) 150,- €
2. Nebenkosten
 - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
 - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 25,- €
 - c) jede weitere angefangene Stunde 15,- €
 - d) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) 20,- € ***
 - e) Ausstattung (Bestuhlung, Bühnennutzung u.a.) 20,- € ***
 - f) Sonderleistungen nach Aufwand ***

• Mensa Wilhelm-Hauff-Realschule (ohne Bewirtung)

1. Miete (bis 24.00 Uhr) 150,- €



2. Nebenkosten

- | | | |
|---|--------------|-----|
| a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen | je 100 % | |
| b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal | 25,- € | |
| c) jede weitere angefangene Stunde | 15,- € | |
| d) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) | 20,- € | *** |
| e) Ausstattung (Bestuhlung, Bühnennutzung u.a.) | 20,- € | *** |
| f) Sonderleistungen | nach Aufwand | *** |

• **Musiksaal Schloßschule (ohne Bewirtung)**

- | | |
|--------------------------|---------|
| 1. Miete (bis 24.00 Uhr) | 100,- € |
|--------------------------|---------|

2. Nebenkosten

- | | | |
|---|--------------|-----|
| a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen | je 100 % | |
| b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal | 25,- € | |
| c) jede weitere angefangene Stunde | 10,- € | |
| d) Technik (Medien-, Licht- und Tontechnik) | 20,- € | *** |
| e) Ausstattung (Bestuhlung, Bühnennutzung u.a.) | 20,- € | *** |
| f) Sonderleistungen | nach Aufwand | *** |

• **Mensa Schloßschule (ohne Bewirtung)**

- | | |
|--------------------------|---------|
| 1. Miete (bis 24.00 Uhr) | 100,- € |
|--------------------------|---------|

2. Nebenkosten

- | | | |
|--|--------------|-----|
| a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen | je 100 % | |
| b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal | 25,- € | |
| c) jede weitere angefangene Stunde | 10,- € | |
| d) Ausstattung (Bestuhlung u.a.) | 10,- € | *** |
| e) Sonderleistungen | nach Aufwand | *** |

• **Mühlenstube (bewirtet durch den Schwäbischen Albverein)**

- | | |
|--------------------------|--------|
| 1. Miete (bis 24.00 Uhr) | 50,- € |
|--------------------------|--------|

2. Nebenkosten

- | | | |
|--|--------------|-----|
| a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen | je 100 % | |
| b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal | 10,- € | |
| c) jede weitere angefangene Stunde | 5,- € | |
| d) Ausstattung (Bestuhlung u.a.) | 5,- € | *** |
| e) Sonderleistungen | nach Aufwand | *** |

(2) Übersteigt der durch die Veranstaltung bedingte Reinigungsaufwand das übliche Maß, sind die Mehrkosten vom Veranstalter zu ersetzen.

(3) Die Fälligkeit der Miete bestimmt sich nach dem Mietvertrag. Soweit eine besondere Festsetzung des Fälligkeitstermins nicht erfolgt ist, ist die Miete und Kautions Küche spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig.

Alle übrigen Entgelte werden nach Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig.

Die Rechnungssumme ist innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Stadt Pfullingen kann für die Nebenkosten Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Die Vorauszahlung ist mit der Miete zu entrichten.

(4) Unter einer gewerblichen Veranstaltung sind gewerbliche oder private Nutzer zu verstehen, die Messen, Ausstellung o.ä. veranstalten und mit Einnahmen wie z.B. Standgebühren zu rechnen ist oder bei Veranstaltungen, bei denen durch hohe Eintrittspreise erhebliche Einnahmen erzielt werden.

(5) Soweit Leistungen, die den in dieser Gebühren- und Entgeltordnung festgelegten Entgelten und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

Bei mit *** gekennzeichneten Positionen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %) hinzuzurechnen.

3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Lindenplatz/Innenstadt Süd“ vom 20.03.2013, zuletzt geändert am 15.12.2020

Aufgrund von § 142 Absatz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich aller Änderungen), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich aller Änderungen) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Lindenplatz/Innenstadt Süd“ wird um die Flurstücke 600 (Teilfläche), 614, 565/1 und 113/1 (Teilfläche) erweitert.

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 15.11.2022 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus II im Fachbereich 4 Stadtentwicklung und Baurecht von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung vom 20.03.2013, geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 03.05.2016 (Öffentliche Bekanntmachung am 12.05.2016) und zuletzt am 15.12.2020 (Öffentliche Bekanntmachung am 14.01.2021) gelten weiterhin auch für diese 3. Änderung.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts gem. §§ 136 ff. BauGB ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk gem. § 143 Absatz 2 Satz 2 BauGB ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 3

Inkrafttreten

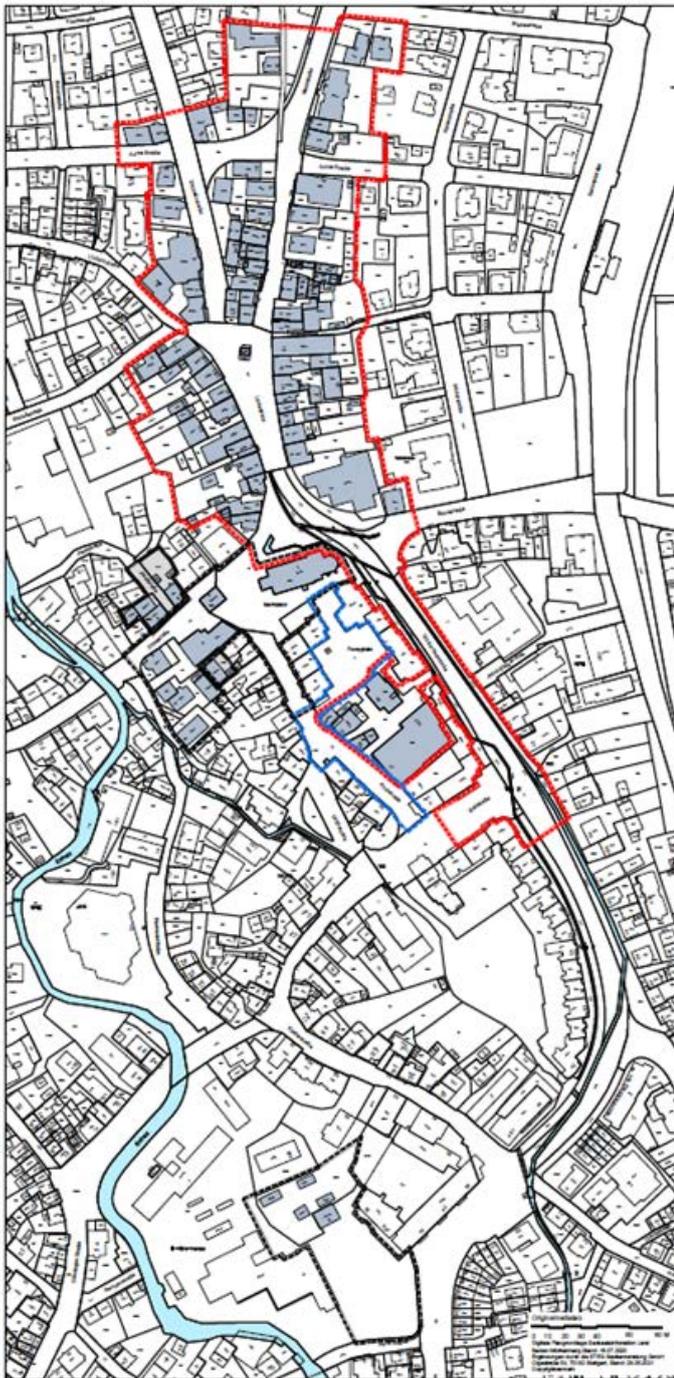
Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pfullingen, den 22.12.2022

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan der STEG Stadtentwicklung vom 15.11.2022

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen. Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Honorar- und Gebührenordnung der Volkshochschule Pfullingen vom 13.12.2022

Teil A: Gebührenordnung der vhs Pfullingen

1. Gebührenpflicht

- a) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der Volkshochschule ist eine Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird von der Volkshochschule auf Grundlage der geltenden Gebührenordnung erhoben.
- b) Die jeweils gültige Teilnahmegebühr ist der Ausschreibung des Kurses auf der Homepage der vhs zu entnehmen.
- c) Kostenfreie Veranstaltungen sind auf Grundlage der Einwerbung von Drittmitteln oder zu Werbezwecken möglich.

2. Gebühren

- a) Die jeweils gültige Teilnahmegebühr wird von der vhs Pfullingen auf Grundlage der Kostenersatzordnung festgelegt.
- b) Die den Veranstaltungen und Kursen im Programm zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus:
 - der Kursgebühr und
 - der Verwaltungsgebühr
- c) Die Berechnung erfolgt auf im Allgemeinen auf der Grundlage von 5 Teilnehmer als Mindestteilnehmerzahl. Die Gebühren verstehen sich zzgl. Materialkosten, Lehrmitteln und Eintrittspreisen.
- d) Die Gebühr beträgt pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde (45 Minuten):

bei Kursen nach Fachbereichen folgende Summen:

Fachbereich Gesellschaft	5,- bis 7,- €
Fachbereich Kultur und Gestalten	5,- bis 7,- €
Fachbereich Gesundheit	5,- bis 7,- €
Fachbereich Sprachen	5,- bis 7,- €
Fachbereich EDV & Beruf	6,- bis 10,- €
Fachbereich Junge vhs	3,- bis 6,- €

- e) Die Gebühren von Einzelveranstaltungen und Exkursionen können davon abweichen und berechnen sich auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten für die vhs Pfullingen.
- f) Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl können im Einzelfall die Gebühren nach Rücksprache auf die Teilnehmer verteilt oder/und auf die Verwaltungsgebühr verzichtet werden.
- g) Individualunterricht und Firmenschulungen werden individuell vereinbart. Hierfür findet die allgemeine Gebührenordnung keine Anwendung.
- h) Für die Außenstellen der vhs Pfullingen gelten die Gebühren analog.

i) Soweit Leistungen, die den in dieser Gebühren- und Entgeltordnung festgelegten Entgelten und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

3. Gebührenermäßigung

- a) Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, sowie Personen, die Leistungen nach dem SGB II, III, XII (z.B. Arbeitslosengeld, Grundsicherung oder andere ver-



gleichbare Sozialleistungen) beziehen, erhalten eine Ermäßigung von 10 v. H. Die Ermäßigung gilt nicht für Reisen, Fahrten und Führungen.

b) Kinder der gleichen Familie, die gleichzeitig Kurse besuchen, erhalten eine Geschwisterermäßigung. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Kind 10 v. H..

c) In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Kosten bis zu 30 v. H. gewährt werden.

4. Sonstige Regelungen

a) Teilnehmer von Kursen im Gebäude der vhs Pfullingen (Klosterstraße 34) erhalten für den Kurszeitraum eine Parkberechtigung für die Tiefgarage Klostergarten. Außerhalb der Kurszeiten ist die Verwendung der Berechtigungsscheine nicht möglich. Die Abrechnung dieser Parkscheine wird zwischen der vhs Pfullingen und den Pfullinger Stadtwerken vertraglich geregelt.

Teil B: Honorarordnung der vhs Pfullingen

Die Gebührensätze für Kursleiter werden pro UE wie folgt festgelegt:

Fachbereich Gesellschaft	23,- bis 26,- €
Fachbereich Kultur und Gestalten	23,- bis 26,- €
Fachbereich Gesundheit	23,- bis 26,- €
Fachbereich Sprachen	23,- bis 26,- €
Fachbereich EDV & Beruf	24,- bis 28,- €
Fachbereich Junge vhs	23,- bis 26,- €
Sonderfall: Fachbereich DAF	30,- bis 45,- €

Neue Dozenten steigen generell mit dem Basishonorar ein. Nach 2 Semestern steigt das Honorar erstmals um 0,50 €. Diese Steigerung setzt sich mit der Zugehörigkeit zum Dozentenstamm fort bis zur maximalen Honorarhöhe, diese wäre demnach nach 6 Jahren erreicht. Dozenten, die bereits seit mehreren Semestern tätig sind, werden direkt entsprechend eingestuft.

Für Einzelveranstaltungen und in begründeten Einzelfällen kann von den festgelegten Honorarsätzen abgewichen werden oder ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der vhs Leitung.

Für fachlich relevante Fortbildungen gewährt die vhs Pfullingen Ihren Dozenten jährlich einen Zuschuss von 100,- €. Bei besonderem Interesse der vhs Pfullingen kann eine fachliche Qualifikation darüber hinaus durch einen individuellen Betrag unterstützt werden. Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet die vhs Leitung. Die vhs Pfullingen stellt in die Tiefgarage Klostergarten Parkplätze für ihre Dozenten zur Verfügung. Ein Anspruch auf einen freien Platz besteht allerdings nicht.

Abweichungen von der Honorarordnung sind insbesondere dann möglich, wenn Fördermittelgeber oder Auftraggeber die Höhe des zu zahlenden Honorars vorgeben.

Teil C: Individualunterricht

Die Gebühren und Honorare für Individualunterricht werden unabhängig von den allgemeinen Regelungen zur Honorar- und Gebührenordnung bestimmt.

Pro Unterrichtseinheit wird dabei für den Teilnehmenden ein Betrag von 38,- € berechnet, das Honorar des Dozenten erhöht sich pro Unterrichtseinheit um 3,- € im Vergleich zum Ausgangshonorar für den klassischen Kursbetrieb.

Teil D: Firmenkurse

Die Gebühr für Firmenkurse wird individuell nach dem jeweiligen Auftragsvolumen und Anforderungen bestimmt. Faktoren sind Raumnutzung, Gruppengröße und die individuelle Lernanforderung.

Bei erhöhtem Vorbereitungsaufwand für die Kursleitenden kann das Honorar dem des Individualunterrichts entsprechen.

Die Entscheidung über die jeweiligen Gebühren obliegt der vhs Leitung.

Allgemeine Bestimmungen

Eine Überprüfung der Honorar- und Gebührenordnung findet spätestens alle 5 Jahre statt, Anpassungen können durch Beschluss des Gemeinderats aber auch unabhängig von dieser Frist bei Bedarf stattfinden.

Inkrafttreten

Diese Honorar- und Gebührenordnung der vhs Pfullingen tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 01.01.2011 und die Honorar- und Kostenersatzordnung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Pfullingen, den 13.12.2022

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), des § 34 Absatz 4 Feuerwehrgesetz (FwG), des § 15 Absatz 1 des Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), des § 25 der Friedhofsordnung der Stadt Pfullingen und des § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Gemeinde/ Stadt am 13. Dezember 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 30.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 6 wird folgender § 5 Absatz 7 eingefügt:
§ 5 Absatz 7:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens (Bestattungsgebührenordnung) vom 11.12.2001 in der Fassung vom 13.10.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Satz 1 wird folgender § 4 Satz 2 eingefügt:
§ 4 Satz 2:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 28.11.2006 in der Fassung vom 20.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 5 wird folgender § 4 Absatz 6 eingefügt:
§ 4 Absatz 6:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



Artikel 4

Änderung der Marktgebührenordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Märkten (Marktgebührenordnung) vom 01.03.1983 in der Fassung vom 14.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Nummer 3 „Jahrmarkt“ wird folgender § 3 Satz 2 eingefügt:

§ 3 Satz 2:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 11.12.2001 in der Fassung vom 06.10.2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 6 wird folgender § 4 Absatz 7 eingefügt:

§ 4 Absatz 7:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 14. Dezember 2022

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister

Betriebsatzung Wohnbau Pfullingen Eigenbetrieb der Stadt Pfullingen vom 29.11.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 13.12.2022 die fol-

gende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wohnbau Pfullingen beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Pfullingen erfüllt im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Aufgaben der Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu sozial vertretbaren Bedingungen durch Bau, Bereitstellung und Bestandspflege von Wohnungen in der Form des Eigenbetriebs.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen von § 1 Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, Eigenheime und Eigentumswohnungen errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten. Er kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, der Stadtentwicklung und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.
- (3) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben begründet, aufgehoben oder verändert.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wohnbau Pfullingen - Eigenbetrieb der Stadt Pfullingen“.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Pfullingen.

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Das Stammkapital beträgt 300.000 EUR (i. W. dreihunderttausend Euro).

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen,
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt,
6. die Ausführung von Vorhaben des Finanzhaushaltes (Sachentscheidung) bei geschätzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 500.000 EUR,
7. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 300.000 EUR im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
8. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 150.000 EUR übersteigt,
9. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag bzw. der Wert des Zugeständnisses im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt,
10. die Stundung von Forderungen, einschließlich der Aussetzung des Vollzuges, soweit nicht Zuständigkeiten des Bauausschusses oder der Betriebsleitung gegeben sind,



11. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
13. den Abschluss von Verträgen die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
15. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
16. die Entlastung der Betriebsleitung,
17. die Frage, ob eine Jahresabschlussprüfung stattfinden soll und bejahendenfalls über die Benennung des Bilanzprüfers,
18. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes nach Maßgabe von § 11 dieser Satzung.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Bauausschuss als Betriebsausschuss zuständig.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt, wenn Themen des Eigenbetriebs WBP anstehen, an den Sitzungen des Bauausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist, über
 1. die allgemeine Festsetzung von Entgelten und Tarifen, sofern in § 10 nicht abweichend geregelt,
 2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bis zu 150.000 EUR im Einzelfall,
 3. Darlehensgewährung und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 20.000 EUR übersteigt,
 4. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, im Wert von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR pro einzelnes Rechtsgeschäft,
 5. die Ausführung von Vorhaben des Finanzhaushaltes (Sachentscheidung) bei einem geschätzten Aufwand von mehr als 150.000 EUR bis 500.000 EUR im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 150.000 EUR übersteigt,
 7. die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 EUR bis 300.000 EUR im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 8. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, von mehr als 10.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,
 9. die Stundung von Forderungen, einschließlich der Aussetzung des Vollzugs im Einzelfall
 - a. bei einer Zeitdauer von mehr als 6 Monaten von über 50.000 EUR bis 100.000 EUR
 - b. bei Beträgen von über 100.000 EUR bis 1 Mio. EUR bis zur Dauer von 12 Monaten,

10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 50.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,
 11. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie abweisbar sind,
 12. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, sofern sie erheblich sind und nicht durch Minderausgaben bei anderen Projekten gedeckt sind.
- (3) Ist der Bauausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle und ohne Vorberatung.
 - (4) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Bauausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 GemO).

§ 8 Bürgermeister

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Bauausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Bauausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. des Bauausschusses je nach Zuständigkeit unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen. Sie führen die Zeichnungen kaufm. Betriebsleiter und techn. Betriebsleiter.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Bauausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung entscheidet in Angelegenheiten, die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Satzung nicht den anderen in § 4 genannten Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Sie entscheidet auch über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung des Wirtschaftsplanes und über Umschuldungen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsge-



führende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss oder Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

- (5) Der Eigenbetrieb kann Dienstleistungen der Stadt in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung i. V. m. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Pfullingen.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (4) Für die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes sind für die Einstellung, Entlassung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht, zuständig:
1. der Bauausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) bei den Mitgliedern der Betriebsleitung,
 2. die Betriebsleitung
 - a. bei den übrigen Arbeitnehmern
 - b. bei Auszubildenden und Aushilfsarbeitnehmern.
- (5) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Für Versetzungen und Abordnungen aus anderen Bereichen der Stadt Pfullingen als Arbeitgeber in den Bereich des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen über Einstellungen entsprechend.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Im Verhinderungsfall wird sie durch einen von ihr zu Bestimmenden vertreten. Ist kein Bediensteter bestimmt oder dieser verhindert, wird sie durch den Leiter des Fachbereichs 1 der Stadt Pfullingen vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (2) Der Eigenbetrieb erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Bauausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 14 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

§ 15 Geschlechterneutralität

Soweit in dieser Satzung für Personen und Funktionen sprachlich die männliche Form gewählt wurde, gilt diese in gleicher Weise auch für alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Pfullingen, den 24.11.2022

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teiles –

Stadtwerke Pfullingen



Neue Benutzungsordnung der Tiefgaragen ab 1. Januar 2023

In der Sitzung des Gemeinderats vom 13. Dezember wurde eine neue Benutzungsordnung für die Tiefgaragen der Stadtwerke Pfullingen beschlossen, die ab dem 01.01.2023 Geltung erhält. Diese ist auf der Homepage der Pfullinger Stadtwerke einsehbar unter www.stadtwerke-pfullingen.de/willkommen

Kommunalpolitik

Fraktionen | Politische Vereinigungen

SPD-Ortsverein Echaztal

SPD

Die SPD wünscht Frohe Weihnachten und einen guten Start in ein gesundes und friedvolles Neues Jahr 2023!

Die SPD wünscht allen Bürger*innen besinnliche Weihnachtsfeiertage und alles Gute im neuen Jahr!

Mit hoffnungsvollem Schwung waren wir in das Jahr 2022 gestartet, bevor Putin diesen schrecklichen Angriffskrieg gegen die Ukraine begonnen hat. Olaf Scholz hat hierzu die "Zeitenwende" ausgerufen. Besonnenes Krisenmanagement und Entlastungspakete waren nun gefragt. Klimawandel, neue Energieversorgung, Digitalisierung, demografischer Wandel und insbesondere eine internationale Sicherheits- und Wirtschaftspolitik, die den Frieden sichert und soziale Gerechtigkeit stärkt, sind die zentralen Herausforderungen in diesem Jahrzehnt des Aufbruchs, in dem wir uns befinden. Lassen Sie uns die Zukunft gemeinsam solidarisch und nachhaltig gestalten!

Bildungsangebote

Stadtbücherei Pfullingen



Stadtbücherei bis zum 9. Januar geschlossen

Die Bücherei bleibt in der Weihnachtszeit vom **24. Dezember 2022 bis einschließlich 9. Januar 2023** geschlossen. In dieser Zeit ist auch der Rückgabeautomat geschlossen. Es sind jedoch keine Medien in diesem Zeitraum fällig.

Digitale Medien aus der **Onleihe Neckar-Alb** können Sie auch in der Schließzeit rund um die Uhr ausleihen.

Ab Dienstag, **den 10. Januar 2022** sind wir wieder zu unseren üblichen Öffnungszeiten für Sie da.

Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern schöne und erholsame Weihnachten und einen guten Start ins Neue Jahr!



IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT:

Email: anzeigen@der-fink-verlag.de
Telefon: 07121 9793 - 0



vhs Pfullingen

**Kurse im neuen Jahr****Abivorbereitung Mathematik Leistungsfach**

Sa, 14.01., 09:00-12:30, 5x

Tänze aus aller Welt

So, 15.01., 14:00-17:30, 1x

Smartphones mit Android: Der große Einsteigerkurs für Senioren

Do, 19.01., 17:00-19:15, 4x

Art Journaling, meine kreative Auszeit

Fr, 20.01., 17:00-19:00, 3x

Fotografie für Einsteiger*innen

Fr, 20.01., 17:30 - 19:30, 3x

Power-Atelier

Sa, 21.01., 10:00 - 16:00, 1x

Elternakademie: Digitale Gefahren

Sa, 21.01., 10:15-16:00, 3x

Einkommensteuererklärung verständlich gemacht - Onlinekurs

Sa, 21.01., 10:15-16:00, 1x

Ein rauchfreies Leben planen

Sa, 21.01., 10:30-12:00, 2x

Geführte Schneeschuhwanderung auf dem Feldberg

So, 22.01., 09:20-13:00, 1x

Anmeldungen gehen am Einfachsten über www.vhs-pfullingen.de oder Tel. 07121/99230

Schulnachrichten

Laiblin Schule

**Infoabende der Pfullinger Grundschulen**

Zu einem Informationsabend für die Eltern der zukünftigen Erstklässler laden die Uhland-Grundschule, die Laiblin Schule und die Schlossschule herzlich ein. Uhland-Grundschule:

Dienstag, 24. Januar 2023, 20:00 Uhr, Burgweggebäude, Kaiserstraße 114 Laiblin Schule:

Dienstag, 24. Januar 2023, 20:00 Uhr, Großer Saal im Dachgeschoß-Schloss-Schule:

Dienstag, 31. Januar 2023, 20:00 Uhr, Mensa der Schloss-Schule
Schulpflichtig werden im September alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2017 geboren sind. Die Eltern werden über den Übergang vom Kindergarten zur Schule, über das Einschulungsverfahren, den jeweiligen Schulbetrieb und die Grundschulförderklasse an der Laiblin Schule informiert.

Die Schloss-Schule informiert an diesem Abend auch über ihr Ganztagesangebot. Darüber hinaus beantworten die anwesenden Lehrerinnen und Lehrer der Eingangsstufe gerne Fragen der Eltern rund um die Einschulung und den Anfangsunterricht.

der
FINK
VERLAG

FINK GMBH | 72793 Pfullingen | info@der-fink

Aus den Vereinen

Kunst | Kultur

KuK e.V.

**Das Kulturhaus Klosterkirche gedeiht****Allen Freundinnen und Freunden des Kulturhauses wünscht der Förderverein KuK frohe Weihnachten und ein gutes, friedliches Jahr 2023!**

Das vergangene Jahr hat uns in Atem gehalten: Die Krisen der Welt haben uns emotional mitgerissen. Es war trotz allem für Kulturfreunde ein gutes Jahr: Der Spatenstich fürs Kulturhaus ist getätigt, der Bau beginnt und soll im April 2024 fertiggestellt sein. Daher blicken wir alle mit hoffnungsgetragener Zuversicht ins neue Jahr: Gemeinsam mit Ihnen allen werden unsere kulturellen Vorstellungen und Begegnungen vorankommen. Danke für Ihr reges Interesse und Ihre Mithilfe. Wir freuen uns darauf, Ihre Ideen, Ihre Anregungen, Ihre Unterstützung entgegenzunehmen und so gut wie irgend möglich umzusetzen!

Sport | Wandern

Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Pfullingen

**Sternwürfeln in der Mühlenstube****Mittwoch, 5. Januar 2023 - Beginn 19:30 Uhr Baumann'sche Mühle**

Alle Wanderfreunde*innen und Gäste sind herzlich eingeladen.

Auftaktwanderung**Donnerstag, 6. Januar 2023 - Treffpunkt P Hallenbad 11:30 Uhr**Eine Tour in der Umgebung mit G. Spardella und U. Rall. Strecke ca. 10km, 300 Hm. Wanderstiefel, Stöcke empfehlenswert. Anmeldung erbeten unter ulrich@urbast.de**Schönbergbande: Sternwürfeln in der Mühlenstube****Sonntag, 08. 01. 2023 - 14:00 Uhr Baumann'sche Mühle**

Bei einem geselligen Nachmittag backen und verzieren wir Sterne und würfeln dann darum. Anmeldung erbeten unter Telefon: 07121-63618

Senioren Sternwürfeln in der Mühlenstube**Donnerstag, 12. Januar 2023 - 14:30 Uhr Baumann'sche Mühle**

Anmeldung bis 09. Jan. bei K.-H. Weng Tel.: 07121-23211. Alle Wanderfreunde und Gäste sind herzlich eingeladen.

Sonstige Vereine | Gruppen

Bürgertreff Pfullingen e.V.

Tel. 5148897, Fax 5148899
E-Mail: info@bt-pfullingen.de

Der Bürgertreff macht Weihnachtspause bis 08.01.2023. Ab dem 09.01.2023 sind wir wieder für Sie da.



Festfabrik Pfullingen e.V.



Super Special Weihnachts-Bingo

Weihnachten steht vor der Türe und wir spielen nochmals BINGO.

Diesmal jedoch ein Super Special Weihnachts Bingo mit tollen Preisen und Überraschungen.

Kommt vorbei und genießt zum letzten mal im Jahr 2022 unser Bingo.

Das Team der FestFabrik-Pfullingen e.V. wünscht Euch schöne, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Auch im Jahr 2023 sind wir wieder mit neuen tollen Ideen für euch am Start, sei es in unserem Festfabrikle oder unserem Frühlingfest vom 12.05. bis 14.05.2023 auf dem Festplatz an den Pfullinger Hallen sowie am 14.10.2023 feiern wir wieder Oktoberfest. Wir freuen uns Euch auch im Jahr 2023 bei uns begrüßen zu dürfen.



Mentorenwerkstatt



Lebendiger Adventskalender

Donnerstag, 22.12., 18.00 Uhr Familie Wurster Holz Wurster, Gr. Ziegelstr. 42

Aktion: Adventliches zum Sehen, Hören und Schmecken

Samstag, 14.12., Wir schließen an diesem besonderen Tag den Gottesdiensten der Kirchen an

Treff Jahnstraße 9

Jahnstraße 9. 72793 Pfullingen Tel: 07121 9883188, heike.heim@samariterstiftung.de

Nachbarschafts-Café am 10.01.2023 ab 14 Uhr.

Wir laden Sie herzlich ein bei Kaffee, Tee, leckerem Backwerk und netten Gesprächen eine gute Zeit zu haben. Jeder ist herzlich willkommen!

Treffen Besuchsdienst PAULA am 10.01.2023 um 18 Uhr

(Gäste nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 07121 138070) sind willkommen)

Kirchliche Nachrichten

Alle Jahre wieder - Am Samstag 7. Januar 2022 holen wir Pfadfinder Ihren Weihnachtsbaum

Auch in diesem Jahr holt die Christliche Pfadfinderschaft Pfullingen, Stamm Pfulo Ihre ausgedienten Weihnachtsbäume gegen eine Spende von 2 Euro ab. Die Spenden werden für die Stammesarbeit verwendet.

Wir holen Ihren Baum am **Samstag, 7. Januar, ab 8.00 Uhr** bei Ihnen ab. Bitte entfernen sie jeglichen Schmuck. Wir danken für Ihre Unterstützung.

Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir Sie, sich telefonisch ab dem 2. Januar 2023 anzumelden.

Täglich ab 17.30 Uhr unter einer der folgenden Telefonnummern 77160 bei Weinmann oder 73069 bei Barthold.

Ökumene



1. Januar 2023 - Neujahr

18.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der **Martinskirche** (Rapp-Aschermann mit ACK)

Evang. Kirchengemeinde Pfullingen



Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel. 78070 und www.pfullingen-evangelisch.de

Heiligabend – 24. Dez.

15.00 Uhr Gottesdienst für Familien mit Kindern in der Martinskirche (Lindner) mit einem Krippenspiel der Kinderkirche

15.00 Uhr Gottesdienst für Familien mit kleinen Kindern in der Thomaskirche (Kuhlmann)

17.00 Uhr Heiligabend-Gottesdienst in der Martinskirche (Lindner) mit dem Posaunenchor des CVJM. Der Gottesdienst kann auch von zuhause im Livestream mitgefeiert werden. Den Link dazu finden Sie unter www.pfullingen-evangelisch.de

Bitte: Wenn Sie den Gottesdienst um 17 Uhr in der Martinskirche besuchen möchten, bitten wir Sie, erst um 16.30 Uhr zu kommen, so dass die Besucher des Familiengottesdienstes um 15 Uhr in aller Ruhe noch die Kirche verlassen können.

17.00 Uhr Familien-Gottesdienst in der Magdalenenkirche (Rapp-Aschermann) mit Krippenspiel

17.00 Uhr Heiligabend-Gottesdienst in der Thomaskirche (Kuhlmann)

22.00 Uhr Christmette in der Martinskirche (Lindner) mit Orgel und Querflöte (Larissa Neyses)

**Christfest - Sonntag, 25. Dez.**

10.00 Uhr Kantaten-Gottesdienst in der Martinskirche mit der Kantorei, Solisten und einem Projekt-Orchester. Zur Aufführung kommen Teile aus dem Anthem „O come let us sing“ von G. F. Händel. Die Sopranistin Julia Hinger singt die Arien, die musikalische Leitung hat Kantorin Bettina Maier, Predigt und Liturgie werden von Pfarrer Benjamin Lindner gestaltet.

Zweiter Weihnachtstag – Montag, 26. Dez.

11.00 Uhr Musikalischer Mitmach-Gottesdienst in der Thomaskirche (Rapp-Aschermann)

Bei diesem Gottesdienst sind Sie eingeladen, selbst aktiv zu werden. Alle, die ein Instrument spielen und gerne mitspielen möchten, sind herzlich eingeladen, um 10 Uhr mit ihrem Instrument zu einer gemeinsamen Probe zu kommen

11.00 Uhr Gottesdienst im Weißen beim Spielplatz Tannenwald (Kuhlmann) mit dem Posaunenchor des CVJM

Silvester - 31. Dez.

17.00 Uhr Gottesdienst zum Jahreswechsel (Lindner) mit Abendmahl in der Thomaskirche

18.30 Uhr Gottesdienst zum Jahreswechsel (Lindner) mit Abendmahl in der Martinskirche

Neujahr, 1. Jan.

18.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zu Neujahr (Rapp-Aschermann mit ACK) in der Martinskirche

Erscheinungsfest – Freitag, 6. Jan.

11.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst zum Erscheinungsfest (Kuhlmann) mit Abendmahl in der Magdalenenkirche

Sonntag, 8. Jan.

9.30 Uhr Gottesdienst (Kuhlmann) im Paul-Gerhardt-Haus

11.00 Uhr Gottesdienst (Kuhlmann) in der Thomaskirche mit Taufe

Dienstag, 10. Jan.

15.00 Uhr Seniorenkreis "Burgwegkreis" - fröhliches Sternwürfeln in der Magdalenenkirche

Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel. 71208, Internet: www.seelsorgeeinheit-echaztal.de
www.facebook.com/SEEchaztal/

Freitag, 23.12.2022

11:00 Uhr Ministrantenprobe - St. Wolfgang

Hl. Abend, Samstag, 24.12.2022

15:00 Uhr Krippenfeier - Schwillehof Pfullingen

17:00 Uhr Christmette m. Violinen - Hl. Bruder Konrad

22:00 Uhr Christmette - St. Wolfgang

Weihnachten, Sonntag, 25.12.2022

09:00 Uhr Eucharistiefeier - Hl. Bruder Konrad

10:30 Uhr **Orchestermesse** : Missa brevis i.h. Sancti Joannis de Deo in B-Dur v. Joseph Haydn m. Kirchenchor u. Mitgliedern d. Württ. Philharmonie RT; Solisten: Babette Notz/Sopran, Sabine Tous/Alt, Timo Zawischka/Tenor u. Jürgen Fritsch/Bass; Orgel: Katharina Paech, Leitung: Christina Staneker - St. Wolfgang

Stephanus, Montag, 26.12.2022

10:00 Uhr Eucharistiefeier m. **Segnung Johanneswein** - St. Wolfgang

Mittwoch, 28.12.2022

18:30 Uhr Eucharistiefeier - St. Wolfgang

Sonntag, 01.01.2023 Neujahr

10:30 Uhr Eucharistiefeier - Hl. Bruder Konrad

18:30 Uhr **Ökum. Neujahrsgottesdienst** "Du bist ein Gott, der mich sieht" (Friedensgebet), Umtrunk - Martinskirche

Mittwoch, 04.01.2023

18:30 Uhr Eucharistiefeier - St. Wolfgang

Mittwoch/Donnerstag, 04./05.01.2023 : Sternsinger unterwegs
Donnerstag, 05.01.2023

18:30 Uhr Eucharistiefeier - Hl. Bruder Konrad

Freitag, 06.01.2023 Erscheinung des Herrn

10:30 Uhr Eucharistiefeier m. **Sternsingern** - Hl. Bruder Konrad

10:30 Uhr Eucharistiefeier m. **Sternsingern** - St. Wolfgang

11:30 Uhr Tag für Ministrant*innen - GH St. Wolfgang

Samstag, 07.01.2023

19:30 Uhr Fam.kreis I „Sterne würfeln“ - GH St. Wolfgang

Sonntag, 08.01.2023

09:00 Uhr Eucharistiefeier m. **Taufe, Männergesangsverein** u. Kantor - Hl. Bruder Konrad

10:30 Uhr Eucharistiefeier m. Kantor u. **Kirchencafé** - St. Wolfgang

Mittwoch, 11.01.2023

18:30 Uhr Eucharistiefeier - St. Wolfgang

Donnerstag, 12.01.2023

16:30 Uhr Geri's-Puppentheater - GH St. Wolfgang

Freitag, 13.01.2023

19:00 Uhr Stabübergabe Ökum. Arbeitskreis - Restaurant Becks

Outdoor-Krippenfeier Hl. Abend

Unsere besondere Krippenfeier findet am **Samstag, 24.12.2022, um 15 Uhr auf dem Schwillehof** in Scheunen, Stall und mit tierischer Unterstützung bei jeder Witterung statt. Hinweis: Vor Ort gibt es nur begrenzte Parkmöglichkeiten. Denken Sie auch an warme Kleidung, Windlichter und Laternen.

Öffnungszeiten Pfarrbüro Weihnachtsferien

27.12.-30.12.2022 geschlossen. 02.01.-05.01.2023 nur vormittags von 09:30-12:30 Uhr geöffnet.

Herzliche Segenswünsche zum Geburtsfest

Wir wünschen ein gnadenreiches u. friedvolles Weihnachten und ein gesegnetes, gesundes u. zuversichtliches 2023! Danke für alles Engagement!

Evang.-methodistische Kirche

Tel. 71035, E-Mail: pfullingen@emk.de

**Heiligabend, 24.12. .**

17.15 Uhr Gottesdienst (Lacher)

1. Weihnachtsfeiertag, 25.12.

10.00 Uhr Gottesdienst (M. Roth/S. Roth)

Freitag, 30.12.

17.00Uhr Gottesdienst (Lacher)

Sonntag, 01.01..

11.00 Regional-Gottesdienst in Reutlingen

18.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst Martinskirche

Sonntag, 08.01.

10.30 Uhr Gottesdienst Kapelle Unterhausen (Lacher)

Die Apis Pfullingen

Evangelische Gemeinschaft e.V.

Kaiserstraße 3
neben der Uhlandschule



Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg

seit 1913

Heiligabend, 24. Dez.

16.30 Uhr Gottesdienst, (Michael Werner)

Sonntag, 25. Dez.

11.00 Uhr Gottesdienst, (Uthamann Udaiyar) 11.00 Uhr Livestream www.apis-pfullingen.de

Sonntag, 1. Jan.

11.00 Uhr Gottesdienst, 11.00 Uhr Livestream www.apis-pfullingen.de



Evangelische Freie Gemeinde

Tel. 704573, E-Mail: info@efg-pfullingen.de



Samstag, 24.12.2022

16:00 Heiligabend-Gottesdienst

Sonntag, 25.12.2022

10:00 Gottesdienst zum Weihnachtsfest

Sonntag, 01.01.2023

16:00 Neujahrs-Gottesdienst

Sonntag, 08.01.2023

10:00 Gottesdienst mit Kinderkirche

Weitere Informationen gerne unter www.efg-pfullingen.de und an unserem Monitor-Display Marktstr. 29

ALLEN LESERINNEN UND LESERN FROHE UND GESEGNETE FESTTAGE UND EIN GUTES NEUES JAHR!



Bild: Dr. Friedemann Bader

Christliches Zentrum Pfullingen

Tel. 750896, E-Mail: info@cz-pfullingen.de



Samstag, 24. Dezember

16.00 Uhr Heiligabendgottesdienst im Schafstall

Christliches Zentrum Pfullingen

Große Freude

GOTTESDIENST AN HEILIGABEND

In der Schafhalle
von Familie Mollenkopf

Äußere Hinter Röt 3
72793 Pfullingen

Bitte Sitzmöglichkeit mitbringen!

24. DEZ.
16 UHR

Sonntag, 25. Dezember

Kein Gottesdienst

Sonntag, 01. Januar

17.00 Uhr Gottesdienst mit Erlebnisberichten in Reutlingen, Christliches Zentrum, Seestr. 6-8

Sonntag, 08. Januar

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Reutlingen, Christliches Zentrum, Seestr. 6-8, parallel Kindergottesdienst

Weitere Infos unter www.cz-pfullingen.de

Neuapostolische Kirche Pfullingen

Tel. 07129 5615, E-Mail: frank.siller@web.de



Sonntag, 25. Dezember

9.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Pfullingen

Mittwoch, 28. Dezember

20.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss in Pfullingen

Sonntag, 1. Januar 2023

11.00 Uhr Neujahrgottesdienst in Pfullingen

Mittwoch, 5. Januar 2023

20.00 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

Sonntag, 8. Januar 2023

9.30 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

Mittwoch, 11. Januar 2023

20.00 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

Sonntag, 15. Januar 2023

9.30 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

Mittwoch, 18. Januar 2023

20.00 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

– Ende des redaktionellen Teiles –

Der Arbeitskreis Christlicher Kirchen lädt zum ökumenischen Neujahrgottesdienst

in die Martinskirche in Pfullingen ein.

Der Beginn ist um 18.30 Uhr,
anschließend findet noch ein Umtrunk statt.

Unsere Jahreslosung lautet:
„Du bist ein Gott, der mich sieht“

Wird Thema des Gottesdienstes sein.

ACK Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen
in Pfullingen





Stellenanzeige

Die Pfullinger Wasserwelten bieten mit ihren familienfreundlichen Bädern, dem Schönbergbad (Freibad) und dem Echazbad (Hallenbad), Badespaß für die ganze Familie. Wir suchen für unser Bäderteam zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen:

Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

Vollzeit, unbefristet, bis EG 6 TVöD und einer Arbeitsmarktzulage nach den Bestimmungen des TVöD

► **Das interessante und verantwortungsvolle Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:**

- Aufsicht, Sicherstellung und Überwachung der Verkehrssicherungspflicht (Betriebsaufsicht, Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Wasseraufsicht)
- Überwachung der technischen Betriebssicherheit und Bedienung der technischen Anlagen
- Durchführung und Kontrolle der Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Prüfen der Wasserqualität
- Erste-Hilfe-Maßnahmen und Wasserrettung
- Pflege, Unterhalt und Reinigung der Gebäude und Außenanlagen

► **Ihr Profil:**

- eine abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)
- Aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung (nicht älter als 2 Jahre)
- Freundliches und kundenorientiertes Auftreten sowie gepflegtes Äußeres
- Bereitschaft im Schichtdienst zu arbeiten, auch an Wochenenden sowie an Feiertagen
- Ein hohes Maß an Engagement, Zuverlässigkeit und Flexibilität
- Technisches Verständnis
- Ausbildereignungsprüfung oder Bereitschaft, diese abzulegen

► **Wir bieten:**

Sie erwartet ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet im kleinen Team sowie tarifvertragliche Leistungen nach den Bestimmungen des TVöD.

Neben Angeboten zur Altersvorsorge, betrieblichem Gesundheitsmanagement, Weiterbildungsmöglichkeiten und flexiblen Arbeitszeitmodellen im Rahmen von Dienstvereinbarungen bieten wir Zusatzleistungen wie das Dienstradleasing, kostenfreie Getränke und Mitarbeiterparkplätze.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt.

Für Ihre Fragen zum Aufgabengebiet stehen Ihnen die Leitung des Fachbereichs 3, Frau Sabine Hohloch, unter der Telefonnummer 07121 7030-4100 und für personalrechtliche Fragen die Teamleiterin Personal/Organisation, Frau Traude Staiger-Kächele, unter der Telefonnummer 07121 7030-1100 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre E-Mail-Bewerbung (zusammengefasst in einer Datei im Format .pdf oder .docx). Richten Sie diese bis spätestens **15. Januar 2023** an karriere@pfullingen.de.

Wir werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung des Datenschutzes vernichten.

www.pfullingen.de/de/informieren-erledigen/jobs-karriere

Stellenanzeige

Ihr Arbeitsumfeld liegt mitten in der historisch geprägten Stadt Pfullingen, einem Ort mit hoher Lebens- und Aufenthaltsqualität im Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Die Stadt, mit ihren knapp 19.000 Einwohnern, verfügt über ein vielseitiges Kultur- und Freizeitangebot, familienfreundliche Einrichtungen sowie weiterführende Schulen. Wir suchen für vielfältige Aufgaben in abwechslungsreichen Tätigkeitsfeldern zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** engagierte Mitarbeiter (m/w/d) für folgende Stellen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Team Bildung

Teilzeit 50 %, unbefristet, bis EG 6 TVöD

► **Das interessante und verantwortungsvolle Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:**

- Sachbearbeitung Kindertagesstätten und Schulen
- Abrechnung Kindergartengebühren im Team
- Organisation und Abrechnung der Schülerbeförderung

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes behalten wir uns vor.

Sachbearbeiter (m/w/d) Team Baurecht

Vollzeit, unbefristet, bis EG 6 TVöD

► **Das interessante und verantwortungsvolle Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:**

- Baurechtliche Überprüfungen und Bearbeitung von Außenbereichsvorhaben
- Zuarbeit im Baugenehmigungsverfahren (z.B. Befreiungsanträge)
- Abgeschlossenheitsbescheinigungen
- Führen der Wohnungsbindungskartei
- Ausstellen von Wohnberechtigungsscheinen
- Überprüfung der Einhaltung von Wärmegesetzen (z.B. Anforderung und Überprüfung von Nachweisen, Fertigung von Bescheiden)
- Auskunft und Bearbeitung von Denkmalschutzanträgen
- Planauskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren
- Registraturarbeiten

Die endgültige Abgrenzung des Aufgabengebietes behalten wir uns vor.

Ausführliche Informationen zu diesen Stellen finden Sie auf unserer Homepage www.pfullingen.de unter [informieren&erledigen/Stellenangebote](#).

Wir freuen uns auf Ihre E-Mail-Bewerbung bis zum **15. Januar 2023** an karriere@pfullingen.de.

www.pfullingen.de/de/informieren-erledigen/jobs-karriere